Pol. g.
1039v

Pol. g.
1039 v

Meisterlin

<36608214970016

<36608214970016

Bayer. Staatsbibliothek

Die Verhältnisse der Staatsdiener

nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt

von

F. Meisterlin.

Cassel, 1838.

Im Verlag von J. J. Bohné.

1027 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

1/94.

Die Verhältnisse

der

Staatsdiener

nach

rechtlichen Grundsätzen

entwickelt

von

F. Meisterlin.

Min. d. Innern

Cassel, 1838.
Im Verlag von J. J. Bohné.

G. n. 220.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die mit der fortschreitenden Ausbildung der Staatseinrichtungen immer mehr ausgedehnte Wirksamkeit der Staatsdiener hat überall so vielfache, in die wichtigsten Interessen des Staates und der Staatsglieder eingreifende Berührungen mit denselben zur Folge, daß eine sorgfältige Beleuchtung und möglichst genaue Feststellung der Verhältnisse der Staatsdiener, nicht allein für wünschenswerth, sondern selbst für ein wahres Bedürfniß gehalten werden muß.

Durch die über diesen Gegenstand vorhandenen Erörterungen wird diesem Bedürfniß besonders deshalb nicht genügend abgeholfen, weil denselben unverkennbar eine zureichende rechtliche Begründung mangelt; es mag daher wohl nicht mit Unrecht angenommen werden, daß ein Versuch, die Verhältnisse der Staatsdiener auf rechtliche

Grundsätze zurück zu führen, und solche hiervon ausgehend mehr aufzuhellen, nicht unwillkommen seyn werde.

Die vorliegende Ausarbeitung enthält einen solchen Versuch, welcher jedoch, zuerst nur zur eigenen Belehrung entworfen, ursprünglich nicht dazu bestimmt war, veröffentlicht zu werden, sondern diese Bestimmung erst später dadurch erhalten hat, daß derselbe von Befreundeten für geeignet gehalten worden ist, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Beurtheilung jener Verhältnisse abzugeben. Ueberhäufte Dienstgeschäfte haben es indessen dem Verfasser versagt, dieser Ausführung mehr und andere Zeit zu widmen als die, welche in einem mühevollen Geschäftsleben erübrigt werden konnte; deshalb möge es Entschuldigung finden, wenn dieselbe, wie solches im Voraus eingeräumt wird, Manches zu wünschen übrig läßt, und namentlich vielleicht nöthig scheinende größere Ausführlichkeit vermißt wird.

Erster Abschnitt.

Von der eigentlichen Bedeutung der Bezeichnungen Staatsdienst und Staatsdiener, und den dem Staatsdienst zum Grunde liegenden Rechtsverhältnissen.

§. 1.

Der Ausdruck „Staatsdienst" bezeichnet in seiner weitesten Wortbedeutung Dienste, welche dem Staate geleistet werden, und es ist in diesem ausgedehntesten Sinne des Wortes, ein Jeder, der dem Staate Dienste leistet, während dieser Dienstleistung, im Dienste des Staates, im Staatsdienst.

Die vielfachen Dienste, deren der Staat bedarf und welche sich derselbe leisten läßt, sind jedoch hinsichtlich des Grundes sowohl, auf welchem

deren Anforderung und Leistung beruht, als auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sehr verschieden, und es wird schon durch eine einfache vergleichende Zusammenstellung einiger Dienste einleuchtend, daß die Verhältnisse z. B. eines Generals oder Offiziers und eines Rekruten, eines Ministers oder Präsidenten und eines Aktenhefters oder Polizeidieners, eines Richters oder Collegienrathes und eines Amtsdieners, oder die Verhältnisse dieser Personen und solcher, die für den Staat Lieferungen, Fuhr- und Handdienste, Bauten ꝛc. übernommen haben, nicht wohl für gleich gehalten, und nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können. Schon der gewöhnliche Wortgebrauch bezeichnet deshalb nicht einen jeden Dienst, der dem Staate geleistet wird, mit dem Ausdruck „Staatsdienst," gleichwohl unterscheidet der gewöhnliche Sprachgebrauch weder übereinstimmend noch folgerecht, und es wird darum zunächst nöthig, daß die eigentliche Bedeutung der Bezeichnung „Staatsdienst" und hieraus folgend die eigentliche Bedeutung der Bezeichnung „Staatsdiener" nach bestimmten Grundsätzen festgestellt werde.

§. 2.

Der Staat ist eine mit Landesgebiet versehene Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, durch vereinigte Kräfte Sicherheit und möglichstes Wohlseyn zu erlangen und zu erhalten. Die Wirksamkeit vereinigter Kräfte zur Erreichung der Staatszwecke setzt einen Vereinigungs-Punkt voraus, und es ist also das Bestehen eines die Wirksamkeit vereinigter Kräfte bedingenden Central-Punktes (eines Staats-Oberhauptes, einer Regierung) nothwendiges Erforderniß eines jeden Staates.

Dem Central-Punkt (Staats-Oberhaupt, Regierung) sind die zur Erreichung der Staatszwecke vereinigten Kräfte der Staatsglieder zur Verfügung gestellt, auch ist gleichzeitig mit dieser Dispositions-Befugniß die Obliegenheit verbunden, und durch das gemeinsame Interesse aller Staatsglieder geboten, zu bewirken, daß Alles geschehe, was zur Erreichung der Staatszwecke nöthig ist, also auch die hierzu nöthigen Leistungen stattfinden, und dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Diesen Befugnissen und Obliegenheiten des Staatsoberhauptes (der Regierung) steht gegenüber

die aus dem Staatsverband und dessen Zwecken nothwendig hervorgehende, und mit dem Eintreten in den Staatsverband nothwendig verbundene Verpflichtung der Unterthanen, Regierten, alle Leistungen zu übernehmen, welche zur Erreichung der Staatszwecke für nöthig erkannt worden sind, indem das Bestehen des Staates und die Erreichung der Zwecke nur dann möglich ist, wenn das hierzu für nöthig Erachtete geschieht.

Die in dieser Beziehung zu übernehmenden Leistungen der Regierten bestehen theils in Dienstverrichtungen, welchen sich dieselben zu unterziehen haben, theils in der Aufbringung und Gewährung der Mittel, deren die Regierung bedarf, um die erforderliche Wirksamkeit eintreten lassen zu können.

In Folge der Befugniß der Regierung, die zur Erreichung der Staatszwecke nöthigen Leistungen zu verlangen, und der diesem Recht gegenüberstehenden Verpflichtung der Unterthanen, diese Leistungen zu übernehmen, vermag die Regierung sich eine bedeutende Menge zur Erreichung der Staatszwecke dienlicher und unentbehrlicher Dienste zu verschaffen, indessen reichen diese, von den Regierten

als solchen zu leistende Dienste allein offenbar nicht hin, den vielfachen verschiedenen Bedürfnissen des Staates vollständig zu genügen, denn will man auch mit Gönner darauf, daß diese Dienste nur Angehörige des Staates zu leisten haben, kein großes Gewicht legen, sondern annehmen, daß bei dem jetzigen Zustande der Civilisation, in keinem Staate Mangel an Personen seyn werde, welche die nöthigen Fähigkeiten besitzen, die Dienste, deren der Staat bedarf, vollständig zu leisten, so kommt doch weiter in Betracht, daß Dienste, die vermöge einer allgemein obliegenden Verpflichtung von allen Unterthanen gemeinsam verrichtet werden sollen, nur solche seyn können, welche alle Unterthanen in der Regel zu leisten im Stande sind, so wie ferner, daß die dem Staat in Folge des Staatsverbandes zu widmenden Dienstleistungen keine solche seyn dürfen, welche die ununterbrochene, fortgesetzte Thätigkeit des Dienstleistenden ausschließlich für den Staat in Anspruch nehmen, wenn nicht unzulässige Ungleichheit in der Heranziehung zu Leistungen für den Staat stattfinden, und hiermit ein Hauptzweck des Staates, Sicherung

gleicher Rechte, verletzt und gleichzeitig der betreffende Staatsbürger, ebenfalls im Widerspruch mit den Staatszwecken verhindert werden soll, nach Gefallen für die eigene und der Angehörigen Erhaltung und für das eigene und der Angehörigen Wohlbefinden nach individuellem Ermessen zu sorgen.

Grade solcher Dienste, welche in ununterbrochen fortgesetzter Reihenfolge geleistet werden, und eine gewisse vorher erlangte Befähigung voraussetzen, die also in der Regel nicht von Jedem übernommen werden können, bedarf aber der Staat nothwendig, und es müssen daher die von den Regierten gegebenen Mittel von der Regierung dazu verwendet werden, um dem Staat neben anderen Bedürfnissen die Dienste zu verschaffen, deren Leistung in genügender, dem Interesse des Staates entsprechender Weise von den Unterthanen, vermöge der aus dem Staatsverband hervorgehenden Rechte und Pflichten, nicht begehrt und nicht verlangt werden kann.

Zwischen den Diensten, welche die Regierung auf den Grund des Staatsverbandes von den Regierten zu begehren berechtigt ist, und von den Regierten zu leisten sind (Landfolgedienste)

und anderen Diensten, die dem Staate geleistet werden, ergiebt sich mithin eine sehr wesentliche Verschiedenheit, welche hauptsächlich in folgenden Punkten besteht, nemlich:

1. Die auf dem Staatsverband beruhende Pflicht zu Dienstleistungen für den Staat liegt ausschließlich Staatsangehörigen (Regierten, Unterthanen) ob, und es wird die Erfüllung dieser Pflicht von der Regierung als solcher, in ihrem Verhältnisse zu den Regierten, Unterthanen von diesen in ihrer Eigenschaft als Unterthanen verlangt. Die Verbindlichkeit zur Leistung anderer Dienste dagegen beruht nicht auf dem Staats- oder Unterthanen-Verband, sondern auf einer besonders eingegangenen Verpflichtung, ohne Rücksicht darauf, ob diejenigen, welche die Verbindlichkeit übernommen haben, im Staatsverband stehen, oder nicht, und es findet die Verrichtung der Dienste von den Dienstleistenden nicht in der Eigenschaft als Unterthanen, sondern in der Eigenschaft als Vertragschließende statt.

2. Dienste, deren Verrichtung in Folge allgemeiner Verpflichtung, allen Unterthanen gleichmäßig obliegen soll, können nur solche seyn,

welche keine besondere Kenntnisse voraussetzen, sondern in der Regel ein Jeder zu leisten im Stande ist (operae illiberales). Die Dienste aber, welche durch eine anderwärts eingegangene Verpflichtung erlangt werden, können auch solche seyn, die eine vorausgegangene besondere Ausbildung erheischen, und dem Interesse des Staates entsprechend, nur von Personen zu erwarten sind, die sich zuvor die hierzu erforderlichen besonderen Kenntnisse erworben haben.

3. Die, in Folge der aus dem Staatsverband entspringenden Pflicht zu leistenden Dienste geben keinen Anspruch auf Gegenleistung, Bezahlung, gewähren keinen Erwerb und können nur in Leistungen bestehen, welche den Unterthan nicht verhindern, sich und die Angehörigen zu ernähren, und für sich und die Angehörigen zur Sicherung des Unterhalts und des möglichen Wohlbefindens Arbeiten und Geschäfte zu verrichten. Ganz anders verhält es sich mit den Diensten, welche die Regierung durch die zu ihrer Verfügung gestellten Mittel für den Staat zu erlangen beabsichtigt, indem hierdurch dem Staat lediglich nach dessen Bedarf und so weit es dieser erheischt, nicht

allein einzelne Dienstleistungen, sondern auch auf längere Dauer und selbst während der ganzen Lebenszeit des Dienstleistenden fortgesetzte Dienste verschafft werden sollen. Zur Erreichung dieses Zwecks aber ist es in der Regel nothwendig, daß diejenigen, welche die Dienste zu leisten im Stande sind, zu deren Uebernahme durch eine zureichende, einen genügenden Erwerb sichernde Vergütung bewogen und insbesondere solche, welche die Verbindlichkeit zu stets fortgesetzten Dienstleistungen übernehmen wollen, in den Stand gesetzt werden, einem jeden anderen Erwerb zu entsagen.

§. 3.

Nach Ausscheidung der Dienste, welche die Regierung als solche, auf den Grund der aus dem Staatsverband hervorgehenden Rechte und Pflichten von den Regierten leisten zu lassen befugt ist, bleiben nur die Dienste übrig, welche vermöge eines besonders erlangten Rechts und einer besonders übernommenen Verbindlichkeit verlangt werden können und geleistet werden müssen. In Beziehung auf diese Dienste findet so weit Uebereinstimmung statt, daß das Recht

zur Anforderung dieser Dienste und die Pflicht solche zu leisten, auf einem besonders eingegangenen Rechtsgeschäft beruht; indessen sind nicht schon allein darum die verlangt und geleistet werdenden Dienste eigentliche Staatsdienste und die Dienstleistenden Staatsdiener, vielmehr müssen, wie aus dem Obigen theilweise bereits erhellt, weitere Erfordernisse hinzukommen, wenn die in Folge einer besonders eingegangenen Verpflichtung zu leistenden Dienste für, dem eigentlichen Staatsdienst angehörige Dienste gehalten werden sollen. Der Staatsdienst begründet unzweifelhaft nicht vorübergehende, sondern fortdauernde gegenseitige Rechte und Pflichten der Regierung und der Staatsdiener, und es ist derselbe eingerichtet, um dem Staate Dienste, welche nicht stets und nicht überall nach dem Bedarf zu haben sind, in möglichster Vollkommenheit fortwährend zu sichern, und zu dem Ende geeignete, mit den erforderlichen Kenntnissen und Eigenschaften versehene Personen zur Uebernahme der Verbindlichkeit zu veranlassen, dem Staate nach ihren Kräften fortwährend Dienste zu leisten.

Solche Dienste, welche in der Regel Jeder

zu leisten im Stande ist, können stets und überall in genügender Menge erlangt werden, und es würde demnach die Regierung unzweckmäßig handeln, wenn dieselbe bleibende Verbindlichkeiten eingehen, und besondere Kosten aufwenden wollte, um zur Leistung solcher Dienste Personen zur Verfügung zu haben. Dergleichen gewöhnliche, keine besondere Befähigung erheischende Dienste (operae illiberales) können also Gegenstand des eigentlichen Staatsdienstes nicht seyn.

Eben so wenig gehören auch einzelne Dienstleistungen, welche für den Staat in einzelnen Fällen übertragen und übernommen werden, dem eigentlichen Staatsdienste an, denn der Staatsdienst soll nicht einzelne Dienstverrichtungen zufällig dem Staate verschaffen, sondern erforderliche Dienstleistungen dem Staate fortwährend dadurch sichern, daß geeignete Personen dazu bewogen werden, für den Staat fortgesetzte Dienstleistungen zu übernehmen, und sich den Dienstverrichtungen für den Staat dergestalt ganz zu widmen, daß sie im Stande sind, die nöthigen Dienste, dem Interesse des Staats entsprechend, immer vollkommener zu leisten.

Es führt dieses von selbst zu dem Haupt-Erforderniß, welches vorhanden seyn muß, wenn ein Staatsdienstverhältniß als bestehend angesehen werden soll. Dieses Haupt-Erforderniß ist die Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verpflichtung, dem Staat auf Erfordern fortwährend Dienste zu leisten, deren Verrichtung besondere Kenntnisse erfordert.

Der diese allgemeine Verpflichtung begründende Vertrag besteht vollgültig auch dann, wenn solche Dienste oder Geschäfte zu deren Verrichtung die Verbindlichkeit übertragen und übernommen ist, nicht gleichzeitig oder auch selbst gar nicht übertragen werden.

In diesem Fall entspricht der Staatsdiener seiner Verbindlichkeit vollständig durch die Bereitwilligkeit, stets Dienstleistungen der bezeichneten Art zu übernehmen. Werden ihm aber Verrichtungen aufgetragen, so endigt seine Verbindlichkeit nicht mit der Beendigung oder Erledigung dieser Verrichtungen, während ein jeder Andere, der Dienstleistungen für den Staat übernimmt, seine Verbindlichkeit nur durch wirkliche Dienstleistung erfüllen kann, und wenn dieses voll-

ständig geschehen, seiner Verbindlichkeiten entledigt ist.

Nur wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, kann das Bestehen eines Staatsdienstverhältnisses, und die Dienstleistung als aus diesem Staatsdienstverhältniß hervorgegangen und dem Staatsdienst angehörig angenommen werden, und es hat der Mangel des einen oder des anderen dieser Erfordernisse die Folge, daß Dienstleistung als dem Staatsdienste angehörig, und der Dienstleistende als Staatsdiener nicht anzusehen ist.

Nach allen diesem stellt sich der Begriff des eigentlichen Staatsdienstes, und hieraus folgend der Begriff eines Staatsdieners in nachstehender Weise heraus: der Staatsdienst ist die Verpflichtung, dem Staate, auf die Aufforderung des Staatsoberhauptes, der Regierung, fortwährend Dienste einer gewissen Art, deren Verrichtung eine nicht überall vorhandene besondere Ausbildung voraussetzt, (Operas liberales) zu leisten.

Ein Staatsdiener aber ist derjenige, der dem Ansinnen des Staatsoberhauptes, der Regierung entsprechend, die Verbindlichkeit übernommen hat, dem Staate auf Erfordern fortwährend operas

liberales zu leisten, und deshalbige Aufträge der Regierung zu übernehmen.

§. 4.

Die allgemeine Verpflichtung, dem Staate unausgesetzt Dienste zu leisten, kann nicht wohl übernommen werden, ohne daß mit deren Uebernahme zugleich Sicherung des Lebensunterhaltes erlangt wird, auch erheischt es das eigene Interesse des Staates, daß in dieser Hinsicht dem Staatsdiener Sicherheit gewährt werde, weil sonst in der Regel der Staatsdiener nicht im Stande seyn würde, sich mit Aufgebung eines jeden andern Erwerbs ausschlieslich dem Staatsdienste zu widmen, und eben so wenig schwerlich irgend Jemand sich veranlaßt finden könnte, Mühe und Kosten aufzuwenden, um die zur Verrichtung der gemeinten Dienste erforderliche besondere Befähigung und Ausbildung zu erwerben.

Die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit, daß mit der Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Dienstpflicht zugleich der Lebensunterhalt des Staatsdieners auf geeignete Weise gesichert werde, ist überall anerkannt, und es besteht des-

halb dermalen in Deutschland allenthalben die Einrichtung, daß mit der Bestellung oder Ernennung zum Staatsdiener, oder mit der Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verpflichtung dem Staate gewisse operas liberales zu leisten, gleichzeitig ein Salarium (Gehalt, Besoldung) zugesichert wird, welches den Staatsdiener veranlassen und in den Stand setzen soll, sich ganz und ausschlieslich dem Staatsdienste zu widmen.

Die Bestellung zum Staatsdiener, und die Uebertragung und Uebernahme der Pflichten eines Staatsdieners geschieht demnach heut zu Tage gewöhnlich durch einen zweiseitigen Vertrag, in welchem von der Regierung ein Gehalt zugesichert und die allgemeine Verpflichtung dem Staate gewisse Dienste zu leisten übertragen, von dem Staatsdiener aber die Zusicherung des Gehalts angenommen, und die Verpflichtung zur Leistung der Dienste der bezeichneten Art eingegangen wird. Die übliche Form des Vertrags besteht darin, daß das Staatsoberhaupt, die Regierung, den zum Staatsdiener Ausersehenen als Staatsdiener bezeichnet, zum Staats-

diener einer gewissen Abtheilung ernennt, und demselben einen Gehalt zusichert, worauf der Staatsdiener die Annahme der gegebenen Zusicherung und die Uebernahme der ihm als Staatsdiener obliegenden Verpflichtungen, durch das feierliche Versprechen (eidliche Angelobung) erklärt, die Verbindlichkeiten, welche der Classe von Staatsdienern, in die er eintritt, obliegen, nach seinen besten Kräften zu erfüllen, und die Aufträge, welche ihm innerhalb der übernommenen Verpflichtung werden ertheilt werden, zu übernehmen und treulich zu besorgen.

Häufig werden mit der Bestellung zum Staatsdiener gleichzeitig gewisse Dienstleistungen übertragen, und dann liegt hierin die nähere Bezeichnung der Beschaffenheit der Dienste, welche übertragen werden können, und übernommen werden müssen. Ist dieses nicht der Fall, so deutet die dem Staatsdiener gegebene, von diesem angenommene Bezeichnung die Beschaffenheit der Dienste an, deren Uebertragung und Uebernahme beabsichtigt wird.

Durch diesen Vertrag (Staatsdienstvertrag) tritt der Staatsdiener zugleich in alle Verhältnisse

ein, welche in dem betreffenden Staat, in Beziehung auf Staatsdiener bestehen, auch wenn der Vertrag oder die von dem Staatsdiener angenommene Bestellung hierüber Bestimmungen nicht enthält.

In der Regel wird der Staatsdienstvertrag hinsichtlich seiner Gültigkeit nicht auf gewisse Zeit beschränkt, sondern es begründet derselbe fortdauernde Rechte und Pflichten, welche nach den für dergleichen zweiseitige Verträge bestehenden Grundsätzen, sofern ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet worden ist, von keinem Theile einseitig gekündigt oder aufgehoben werden können; bei dem Staatsdienstvertrag tritt indessen hierin eine von dem Interesse des Staats gebotene Ausnahme dahin ein, daß es dem Staatsdiener frei steht, den Vertrag unter Aufgebung der ihm hierdurch zugesicherten Rechte einseitig aufzulösen, und zwar aus dem sehr triftigen Grunde, weil von solchen, die gegen ihren Willen Dienste leisten müssen, nützliche und fleißige Dienstversehung, wie solche den Staatszwecken entspricht, nicht zu erwarten ist, es also mit den Staatszwecken nicht vereinbarlich, sondern für dieselben gefährdend seyn

würde, wenn man den Staatsdiener gegen seinen Willen beibehalten und zu Dienstleistungen nöthigen wollte.

§. 5.

Die Frage, welches Rechtsgeschäft den Verhältnissen der Staatsdiener zum Grunde liege, und nach welchen rechtlichen Grundsätzen dieselben zu beurtheilen seyen, ist bisher sehr verschieden beantwortet worden; doch stimmen die Ansichten ziemlich allgemein dahin überein, daß in der Bestellung der Staatsdiener, in der Zusicherung und Annahme eines Gehaltes und in der Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen ein und dasselbe Rechtsgeschäft vorhanden sey, und die Verhältnisse der Staatsdiener lediglich und allein auf diesem Rechtsgeschäft beruhen.

Nach Einigen soll dieses Rechtsgeschäft ein Mandatsvertrag seyn, wobei die Zulassung eines Gehaltes durch die demselben gegebene Bezeichnung Honorar gerechtfertigt werden will. Andere nehmen an, daß eine locatio conductio operarum, oder ein unbenannter Contrakt do ut facias, oder facio ut des vorhanden sey, oder, weil es sich

nun einmal nicht in Abrede stellen läßt, daß der Staatsdienstvertrag sich auf operas liberales bezieht, welche Gegenstand eines Miethvertrages nicht seyn können, durch eine analoge Anwendung der für die locatio conductio operarum geltenden Grundsätze ausgeholfen werden müsse.

Diesen Ansichten steht jedoch gleich von vorn herein entgegen, daß ganz unläugbar in der Wirklichkeit Rechte und Pflichten der Staatsdiener vorhanden sind, auch wenn die Uebertragung von Dienstverrichtungen gar nicht stattgefunden hat, und daß folglich die wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen durchaus kein nothwendiges Erforderniß der Gültigkeit und des Bestehens des Staatsdienstvertrages ist, sondern Aufträge nicht ertheilt, ertheilte Aufträge zurückgezogen, aufgetragene Geschäfte beendigt, oder auch andere Geschäfte übertragen und übernommen werden können, ohne daß deshalb die Rechte und Pflichten der Staatsdiener aus dem Staatsdienstvertrag sich verändern oder gar erlöschen; während in jenen Rechtsgeschäften gerade die wirkliche Uebernahme gewisser Dienstleistungen den eigentlichen Hauptgegenstand des Vertrages ausmacht.

Schon hieraus wird die Unhaltbarkeit jener Ansichten zur Genüge hervorgehen, ausserdem aber ergeben sich noch weitere nicht wohl zu beseitigende Bedenken, von welchen hier nur die folgenden ausgehoben werden mögen, nemlich:

1) das Versprechen eines Gehaltes ist nach §. ult. J. de mandato wo es heißt In summa sciendum est, mandatum, nisi gratuitum sit, in aliam formam cadere

mit dem Mandats-Contrakt unvereinbarlich, und es kann dieses Hinderniß nach Glück, Th. 15, Seite 287, durch Bezeichnung des Gehaltes als Honorar in keiner Weise beseitigt werden. Ueberdies steht die Zurückziehung des Mandats zu jeder Zeit frei.

2) Eine locatio conductio operarum kann nie operas liberales zum Gegenstand haben, und es ist wohl am wenigsten eine analoge Anwendung der für die locatio conductio operarum geltenden Grundsätze auf das Rechtsgeschäft für zulässig zu halten und zu rechtfertigen, welches gerade den ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossenen Gegenstand betrifft,

auf den jene Grundsätze anzuwenden das Gesetz verbietet.

3) Der Innominat-Contrakt do ut facias, oder facio ut des läßt das jus poenitendi zu, hat bestimmt bezeichnete Leistungen zum Gegenstand, und erfordert wirkliche Leistung zur Begründung des Anspruchs auf Gegenleistung.

Vollständig und überzeugend wird hiermit dargethan seyn, daß die obenbemerkten Ansichten nicht die richtigen sind, und es kann daher nicht befremden, wenn auf solchen Grundlagen die Erlangung eines den wirklich bestehenden Verhältnissen der Staatsdiener entsprechenden Resultates nicht möglich ist, die gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung versucht wird, weder zureichen, noch passen, und in der That eine genügende rechtliche Begründung dieser Verhältnisse mangelt.

Diese liegt indessen keineswegs so weit entfernt, als solches hiernach wohl scheinen möchte, vielmehr bestehen deutliche gesetzliche Bestimmungen, welche geeignet sind, die vorliegenden Verhältnisse aufzuklären, die obwaltenden Zweifel zu

beseitigen, und eine feste Grundlage zur Beurtheilung dieser Verhältnisse abzugeben.

§. 6.

Der Hauptgrund, welcher es verhindert hat, zu einer richtigen ausreichenden Begründung der Verhältnisse der Staatsdiener zu gelangen, liegt ganz hauptsächlich darin, daß in Beziehung auf in Thätigkeit gesetzte Staatsdiener nur ein Rechtsgeschäft als vorhanden angenommen worden ist, während in der Wirklichkeit zwei durchaus verschiedene Rechtsgeschäfte vorliegen, welche sorgfältig von einander geschieden werden müssen.

Das erste Rechtsgeschäft ist der selbstständig für sich bestehende eigentliche Staatsdienstvertrag, wodurch auf öffentliche Kosten (aus der Staatskasse) von der Regierung einer gewissen Person ein Salarium (Gehalt, Besoldung) zugesichert wird, in der Absicht von derselben für den Staat oder zum Nutzen des Staates operas liberales zu erlangen. Der Zweck der Zusicherung des salarii (Gehaltes) geht dahin, dem Staate die operas liberales, welche der Besoldete (salararius) zu leisten im Stande ist, zu sichern, und es

übernimmt der salararius (Besoldete) mit der Annahme der Zusicherung des Gehaltes die Verbindlichkeit, der Absicht zu entsprechen, welche der Zusicherung des Gehaltes zum Grunde liegt, also für den Staat operas liberales zu leisten.

Völlig verschieden hiervon ist die wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Dienstverrichtungen oder Geschäften, dieselbe mag gleichzeitig mit der Errichtung des Staatsdienstvertrages oder nachher stattfinden.

Diese Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen bildet ein anderes besonderes Rechtsgeschäft, mit hieraus hervorgehenden besonderen Rechtsverhältnissen; wenn gleich die Uebernahme der Dienstverrichtungen in Folge des vorausgegangenen Staatsdienstvertrags oder gleichzeitig mit dessen Eingehung geschieht, und die in diesem vorausgegangenen Vertrag enthaltenen Verabredungen auf die Ansprüche Einfluß haben können, welche aus der Uebertragung und Uebernahme der Dienstleistungen entspringen.

Das Rechtsgeschäft aber, wodurch die Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen, namentlich in Beziehung auf Staatsdiener bewirkt

wird, ist in der Regel nichts anders, als der Mandats=Vertrag.

Um diese Sätze näher zu begründen, muß zunächst auf den allgemein als unbestritten richtig anerkannten Grundsatz Bezug genommen werden, daß alle Contrakte und Verträge, welche in Deutschland vorkommen, sobald solche dem römischen Recht bekannt waren, in Beziehung auf die Erfordernisse der Gültigkeit und in Beziehung auf die aus diesen Verträgen hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse nach römischem Recht beurtheilt werden müssen. Dieses vorausgesetzt, kommt es darauf an, nachzuweisen, daß

I. nach römischem Recht die Zusicherung eines Salarii, in der Bedeutung als jährlicher Gehalt, Besoldung, als selbstständiges Rechtsgeschäft üblich und gültig war, und solche namentlich in der Absicht vorkam, operas liberales des Besoldeten (Salararii) zu erlangen; und daß

II. nach römischem Recht die Uebertragung von Dienstverrichtungen, welche nach der obigen Ausführung dem eigentlichen Staatsdienst angehören, durch den Mandatsvertrag statt=

fand, und nach römischem Recht beide Verträge, nemlich der die Zusicherung des Gehalts enthaltende Vertrag, und der Mandatsvertrag gültig neben einander bestanden haben.

Zu I. Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Bedeutung des Wortes Salarium entstehen können, wird es vorerst nöthig, die Bedeutung dieses Wortes festzustellen.

Dasselbe ist nach Plinius H. N. XXXI. 7. post mod. aus dem Worte Sal entstanden, und bezeichnet ursprünglich Geld zu Salz.

Die römischen Schriftsteller haben dasselbe zuweilen für Geschenk gebraucht, wie z. B.

Tacit. Agric. 42 Salarium Proconsulari solitum offerri

gewöhnlich und in der Regel aber findet sich das Wort Salarium mit Gehalt, Besoldung in gleicher Bedeutung angewendet

Suet. Ner. 10. annua salaria

Plin. H. N. XXXIV. 3 salarium tribunorum militiarium

Suet. T. 46. Comites salario non sustentavit

Martial. III. 7. 6. Sportulae recesserunt, salarium dandum est.

Es ist wahrscheinlich und mit Recht anzunehmen, daß dieser gewöhnliche Sprachgebrauch auch in die Gesetze übergegangen seyn werde, indessen darf allerdings die nähere Ermittelung auch des gesetzlichen Sprachgebrauchs nicht unterbleiben.

Aus dem Inhalt der römischen Gesetze ergiebt es sich nun, daß das Wort Salarium in manchen Gesetzstellen in einem Zusammenhang vorkommt, welcher keinen Zweifel darüber zuläßt, daß solches dort mit Honorarium gleiche Bedeutung haben soll. Namentlich tritt dieser Fall ein in der

Lex 7 Dig. Mandat.

welche hier als Beispiel aufgeführt werden mag. Eine ganz andere Bedeutung legt dagegen die

Lex 61 §. 1, Dig. De obligationibus

dem Worte Salarium bei, indem hierin ganz ausdrücklich gesagt wird, daß unter Salarium eine jährliche Leistung, ein Jahresgehalt zu verstehen sey; besonders wichtig aber ist in Beziehung auf die vorliegenden Verhältnisse die

Lex 4 Dig.: De decretis ab ordine.

In dieser Gesetzstelle wird nemlich Geschenk und Salarium geradezu einander gegenüber gestellt,

und durch den §. 1 bestimmt, daß wenn die Dekurionen beschlossen haben, Jemanden auf öffentliche Kosten Landgüter, oder Häuser, oder eine gewisse Summe zu schenken, dieser Beschluß ungültig sey, während es im §. 2 heißt:

Sed etsi salarium alicui decuriones decreverint, decretum id nonnunquam ullius erit momenti, ut puta si ob liberalem artem fuit constitutum, vel ob medicinam, ob has enim Caesar licet constitui salarium.

Beide Gesetze beweisen, daß die römischen Gesetze das Wort Salarium in gleicher Bedeutung mit jährlichem Gehalt, Besoldung gebraucht haben, beide Gesetze erklären die Zusicherung eines Gehaltes (Salarii) für gültig und verbindlich, und aus beiden Gesetzen geht hervor, daß nach römischem Recht die Zusicherung eines Gehaltes wegen zu erwartender Dienste bekannt und üblich war.

Die angeführte Lex 4 Dig. De Decretis ab ordine aber enthält sogar ausdrücklich den Fall, daß die Zusicherung eines Gehaltes auf öffentliche Kosten in der Absicht dem Staate operas liberales zu sichern, stattgefunden hat und bestimmt

mit unzweideutigen Worten, daß dergleichen Zusicherungen erlaubt und gültig seyen, und selbst vorzugsweise aufrecht erhalten werden sollen.

Nach dem Inhalt der angeführten Gesetze entsteht aus der Zusicherung des Gehaltes für den, welcher den Gehalt zugesichert hat, sofort die Verbindlichkeit, die Zusicherung zu erfüllen, und den Gehalt auf Begehren auszuzahlen. Es setzt dieses natürlich die Annahme der Zusicherung voraus, welche lediglich von dem Willen des Salarii, dem der Gehalt zugesichert worden, abhängt; ist aber die Annahme der Zusicherung erfolgt, so ist mit dieser Annahme auch die bei der Zusicherung des Gehaltes ausgesprochene Absicht, auf welcher die Gehaltszusicherung beruht, anerkannt, und hierauf dergestalt eingegangen, daß hieraus für den Besoldungs-Empfänger die Verbindlichkeit folgt, der Absicht, aus welcher die Gehaltszusicherung hervorgegangen ist, zu entsprechen, die hierin enthaltene Bedingung zu erfüllen und auf Erfordern die Dienste auch wirklich zu leisten, wegen (ob) welcher, oder zu deren Erlangung die Gehaltszusicherung stattgefunden hat.

Sodann bringt es schon der Begriff eines jährlichen Gehaltes mit sich, daß solcher jährlich wiederkehrt, und es begründet mithin die Zusicherung des Gehaltes, sofern nicht hierbei ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, die fortwährende Verbindlichkeit, den Gehalt zu gewähren. Bestätigt wird dieses durch den Inhalt der angeführten L. 61 §. 1 Dig.: de obligationibus, woraus hervorgeht, daß der Besoldungs-Empfänger (Salararius) um der Absicht des Besoldung Gebenden entsprechen zu können, seine sonstigen Einrichtungen und Erwerbsquellen aufgeben, und in dem zugesicherten Gehalt Sicherung seines Lebensunterhaltes finden und erlangen soll. Deshalb war es nach römischem Recht, wie die eben bemerkte Gesetzstelle ergiebt, selbst in Privat-Verhältnissen üblich, daß die Gehaltszusicherung nicht auf gewisse Jahre beschränkt wurde, sondern für die Lebenszeit des den Gehalt Zusichernden Gültigkeit behielt. Mit dem Leben des Gehalt Gebenden aber endigte in Privat-Verhältnissen die Verbindlichkeit zur Gewährung des Gehaltes offenbar darum, weil die den Gehalt zusichernde Person nur während ihres Lebens vom Dienste des

Salararii Gebrauch machen konnte, und also mit dem Tode des Gehalt Gebenden der Grund wegfiel, auf welchem die Zusicherung des Gehaltes beruhete.

Dieser Grund des Erlöschens der Gehaltszusicherung ist in dem Falle, wenn ein Salarium auf öffentliche Kosten von dem Staate zugesichert wird, um für den Staat Dienste zu erlangen, nicht vorhanden, da der Staat nie stirbt und stets Dienste bedarf. In der Lex 4 Dig. de decretis ab ordine, welche diesen Fall enthält, ist daher auch von einem Erlöschen der für gültig erkannten Gehalts-Zusicherung nirgends die Rede, und es kann in diesem Verhältniß folgerecht die Verbindlichkeit, den zugesicherten Gehalt zu gewähren, so lange nicht der Salararius auf die Fortbeziehung des Gehaltes entsagt, nur dann für erloschen oder aufgehoben gehalten werden, wenn auf der Seite des Besoldeten Verhältnisse eintreten, welche der Fortdauer des Anspruchs auf Fortbeziehung des Gehaltes entgegen stehen, namentlich wenn der Besoldete nicht mehr im Stande ist, die Dienste, wegen welcher der Gehalt zugesichert worden ist, zu übernehmen und zu ver-

richten, also die Absicht, der Grund, worauf die Gehalts-Zusicherung beruht, nicht mehr erreicht, die hierin ausgesprochene Bedingung der Gehaltszusicherung nicht mehr erfüllt werden kann.

Was hiernächst

Zu II. das Rechtsgeschäft betrifft, wodurch die wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Dienstverrichtungen, die dem Staatsdienste angehören, an Salararios (Besoldete) bewirkt wird; so enthält das römische Recht bekanntlich die bereits angeführte Abtheilung der Dienste in solche, welche in der Regel stets erlangt werden können, deshalb schätzbar sind, und einen gewissen Marktpreis haben (operae illiberales), und in solche, welche nur von besonders geeigneten Personen erlangt werden können, eine vorhergegangene Ausbildung voraussetzen, und weil die Fähigkeit zu deren Leistung nicht allgemein ist, unschätzbar sind und keinen Marktpreis haben (operae liberales).

Die Uebertragung und Uebernahme von Diensten der ersteren Art geschieht durch eine locatio conductio operarum oder operis (wenn die Herstellung eines ganzen Werks übernommen wird)

und es ist nichts anderes als eine locatio conductio operarum vorhanden, auch wenn in geeigneten Fällen dergleichen Dienste für die Lebenszeit des Dienstleistenden übertragen und übernommen werden. Diese Dienste sind dem eigentlichen Staatsdienst aus bereits angeführten Gründen fremd, sondern es hat der eigentliche Staatsdienst allein die im römischen Recht mit dem Ausdruck operae liberales bezeichneten unschätzbaren, eine vorhergegangene besondere Ausbildung voraussetzenden Dienstleistungen zum Gegenstand, deren fortgesetzte Erlangung nach dem Bedarf der Staatsdienst sichern soll.

Durch welches Rechtsgeschäft nun die Uebertragung und Uebernahme der hier in Frage stehenden Dienstleistungen nach römischem Recht geschah, darüber geben viele Gesetzstellen z. B.

Lex 6 Dig. de officio proconsulis et legati und mehrere Titel der Pandekten, wie z. B.

De officio ejus cui mandat:

hinreichenden Aufschluß, indem hierin die Uebertragung und Uebernahme der unverkennbar dem eigentlichen Staatsdienst angehörigen, für den Staat bestimmten Dienstverrichtungen ausdrück-

lich als Mandats-Vertrag bezeichnet wird. Vorzügliche Beachtung verdient jedoch die für die aufgestellte Ansicht entscheidend sprechende

Lex 10 §. 9 Dig. Mandati vel contra

worin es heißt:

Idem Labeo ait, et verum est, reputationes quoque hoc judicium admittere: et sicuti fructus cogitur restituere is qui procurat, ita sumtum, quem in fructus parcipiendos fecit, deducere eum oportet: sed et si ad vecturas suas, dum excurrit in praedia, sumtum fecit puto hos quoque sumtus reputare eum oportere: nisi si *salararius* fuit, et hoc convenit, ut sumtus de suo faceret ad haec itinera, hoc est de salario.

Klar und deutlich ist hierin das Verhältniß ausgedrückt, daß einem Salarario, das heißt, einem Solchen, der einen ständigen Gehalt, Besoldung, von den Mandanten erhielt, mit Rücksicht auf den ausgeworfenen Gehalt, und in Folge der bei Zusicherung des Gehaltes getroffenen Verabredungen, Dienstverrichtungen übertragen, Aufträge ertheilt waren, daß diese dem Salarario

(Besoldeten) ertheilten, von demselben übernommenen Aufträge des die Besoldung, das Salarium, Gebenden, als mandata, im Sinne des römischen Rechts, nach den für den Mandatscontrakt geltenden Grundsätzen angesehen und beurtheilt worden sind, und daß die bei der Zusicherung des Gehaltes stattgehabten Verabredungen auf die aus dem Mandatsvertrag, und aus der Verrichtung der hierdurch aufgetragenen Geschäfte hervorgehenden Rechtsverhältnisse Einfluß namentlich dahin haben, daß von dem Mandatar der Ersatz gewisser bei der Besorgung der ertheilten Aufträge aufgewendeter Kosten nicht verlangt werden konnte, wenn der Mandatar zugleich ein Salararius des Mandanten war, i. e. von diesem einen Gehalt bezog, und bei dessen Bestimmung ausgemacht war, daß jene Kosten von dem Gehalt zu bestreiten seyen. Die erwähnte Gesetzstelle enthält also ganz bestimmt, daß ein Salararius zugleich auch Mandatarius seyn konnte, und daß bei den Römern die Ertheilung von Aufträgen an Besoldete (Salararios) üblich war, ohne daß hierdurch der die Uebertragung und Uebernahme der Geschäfte oder Aufträge enthaltende Mandatsvertrag eine Aenderung

erlitt; die besonders erwähnte Eigenschaft des Mandatars als Salararius geht aber nicht aus dem Mandatsvertrag hervor, und es mußte folglich ein besonderes Rechtsgeschäft vorausgegangen seyn, wodurch das Salarium, der Gehalt gültig zugesichert und die Eigenschaft als Salararius gültig gegeben und erworben war. Offenbar sind folglich zwei verschiedene Rechtsgeschäfte angedeutet, nämlich zuerst das die Eigenschaft als Salararius begründende Rechtsgeschäft (Besoldungszusicherung und Annahme) und dann der Mandatsvertrag, wodurch operae liberales übertragen und übernommen worden sind, und zwar dergestalt, daß beide Verträge als gültig neben einander bestehend anerkannt werden, und beide Rechtsgeschäfte in einer gewissen Verbindung miteinander stehen.

Einer weiteren Begründung werden nach allen diesem die oben entwickelten Ansichten nicht bedürfen, vielmehr geht unverkennbar aus der vorstehenden Ausführung das unzweifelhafte Resultat hervor, daß nicht allein die Zusicherung eines Gehalts als selbstständiges Rechtsgeschäft, von dem römischen Recht überhaupt anerkannt ist,

sondern auch insbesondere die Zusicherung eines Gehaltes auf öffentliche Kosten, also vom Staat, nach römischem Recht gültig und üblich war, wegen (ob) operas liberales, oder in der Absicht operas liberales des Besoldeten für den Staat, oder zum Nutzen des Staates zu erlangen, sowie ferner, daß nach römischem Recht die Uebertragung solcher Dienstleistungen an Besoldete (Salararios) und die Uebernahme derselben von diesen durch den Mandatsvertrag geschah und beide Rechtsgeschäfte in voller Kraft und Gültigkeit neben einander bestanden haben.

Die sämmtlichen Verhältnisse der Staatsdiener, welche durch die Zusicherung des Gehaltes und die Annahme dieser Zusicherung, sowie durch die Uebertragung und Uebernahme von Dienstverrichtungen entstehen, sind demnach dem römischen Recht bekannt, dasselbe enthält hierüber deutliche Bestimmungen, und es kann folglich nicht für zulässig gehalten werden, daß von diesen Bestimmungen bei der Beurtheilung jener Verhältnisse abgegangen werde.

In der That sind denn auch durch diese Darlegung der wahren Verhältnisse die Bedenken

durchaus beseitigt, welche sich bei der Unterstellung, daß die Uebertragung und Uebernahme der Dienstverrichtungen im Staatsdienst durch den Mandats-Vertrag geschehe, ergeben und ganz hauptsächlich dazu veranlaßt haben, andere Anhaltepunkte zu suchen, denn in der vorausgegangenen Zusicherung und Annahme eines salarii (Gehaltes), welche unzweifelhaft als gültiges Rechtsgeschäft besteht, liegt genügende Sicherstellung des Staatsdieners, und es wird hierdurch dem Staatsdiener die Möglichkeit gegeben, sich dem gewählten Beruf ganz zu widmen, und sich die zur tüchtigen Versehung von Staatsdiensten nöthigen Eigenschaften immer mehr und vollkommner anzueignen; der Einwand, daß ein Mandat stets beliebig zurückgezogen werden könne, mithin die Lage der Staatsdiener höchst prekär sey, von solchen hinsichtlich ihrer Subsistenz gar nicht gesicherten Personen aber ein den Staatszwecken entsprechendes, das Wohl des Staates förderndes Verhalten und Wirken gar nicht zu erwarten sey, zerfällt daher von selbst, und es ist nicht allein unstatthaft, sondern auch völlig unnöthig, daß zur Vermeidung vermeintlicher Nachtheile, zu Auswegen Zuflucht

genommen werde, welche nur von der richtigen Bahn ab-, nicht aber zu richtigen Resultaten hinführen können, wie solches schon daraus augenfällig erhellt, daß die Befugniß der Regierung, Dienstleistungen nicht zu verlangen, oder ertheilte Aufträge abzuändern oder beliebig ganz zurück zu ziehen, nirgends in Abrede gestellt werden kann, und unläugbar in der Wirklichkeit überall im Staatsdienste besteht und ausgeübt wird, hiermit aber ein fortwährender Anspruch des Staatsdieners auf Fortbeziehung eines Gehaltes schwer zu vereinigen seyn würde, wenn man den Verhältnissen und Ansprüchen der Staatsdiener nur ein Rechtsgeschäft, wodurch Dienstverrichtungen für den Staat übertragen und übernommen worden, zum Grunde legen wollte.

Allerdings besteht das Recht der Regierung, die den Staatsdienern gegebenen Aufträge zu jeder Zeit nach Gefallen zurück zu ziehen, in vollem Umfange, so wie solches aus den nach römischem Recht geltenden Bestimmungen für den Mandats-Contract hervorgeht, und es hören hiermit alle aus dem Mandats-Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten für die Zukunft

auf. Ganz unabhängig hiervon behält aber die Zusicherung und Annahme des Gehaltes (contractus Salarii) volle Gültigkeit und es geht hieraus fortwährend das Recht hervor, die Verabfolgung des constituirten Gehaltes zu verlangen, aber auch die Verbindlichkeit, sich fortwährend zur Leistung der Dienste, wegen welcher der Gehalt zugesichert worden ist, bereit zu halten, und Aufträge zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von Staatsämtern.

§. 7.

Die Dienstverrichtungen, welche den Staatsdienern übertragen werden können, sind je nach dem Bedarf des Staates und dem Umfang der übernommenen allgemeinen Verpflichtung sehr vielfach und verschieden, ganz besonders wichtig in seinen Folgen aber ist es, ob die Versehung eines Staatsamtes aufgetragen ist, oder ob die übertragenen Dienstverrichtungen einem Staatsamte nicht angehören.

Es macht dieses eine vorherige nähere Untersuchung und Feststellung des Begriffs und Wesens der Staatsämter nöthig.

Die Wirksamkeit der zur Erreichung der Staatszwecke vereinigten Kräfte setzt, wie bereits ausgeführt worden ist, als nothwendiges Erfor-

derniß einen Vereinigungs- oder Central-Punkt voraus, welchem die Verfügung über die durch die vereinigten Kräfte gebildete Staatsgewalt zusteht. Die vereinigten Kräfte werden zur Erreichung der Staatszwecke gegeben, und es läßt sich diese Bestimmung der vereinigten einzelnen Kräfte, und die aus dieser Bestimmung folgende Bedingung, daß die Verwendung zur Erreichung der Staatszwecke stattfinden soll, von der durch die einzelnen Kräfte gebildeten Staatsgewalt nicht trennen.

Der Besitz der Staatsgewalt hat also mit dem Recht über dieselbe zu verfügen, zugleich die Pflicht in ihrem Gefolge, die zur Verfügung gestellten Kräfte überall, wo es zur Erreichung der Staatszwecke nöthig ist, in Thätigkeit treten zu lassen, und die Verwendung ausschlieslich zur Erreichung der Staatszwecke zu bewirken.

Da es in einem nur einigermasen ausgedehnten Staatsgebiet zu den Unmöglichkeiten gehört, daß der Inhaber der Staatsgewalt (das Staatsoberhaupt, die Regierung) überall selbst gegenwärtig sey, und die Wirksamkeit der Staatsgewalt überall selbst anordne und leite, so ist es

nothwendig, daß das Staatsoberhaupt, die Regierung, sich Organe schaffe, welche in ihrem Namen für sie wirksam sind, und für die gehörige und zweckmäßige Verwendung der Staatsgewalt Sorge tragen. Dieses aber setzt voraus, daß die Organe oder Personen, welche für den Staat wirksam seyn sollen, auch mit der Befugniß ausgerüstet seyn müssen, über den Theil der Staatsgewalt zu verfügen, der nöthig ist, um die ihnen übertragene Wirksamkeit den Staatszwecken entsprechend in das Leben treten zu lassen. Zu diesem Behufe werden von dem Staatsoberhaupte, der Regierung, Staatsämter gebildet, deren Inhaber Organe der Regierung sind, und mit der Uebertragung der Staatsämter das Recht erhalten, über den mit dem Staatsamt verbundenen Theil der Staatsgewalt zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Pflicht übernehmen, innerhalb des Bereichs der anvertrauten Wirksamkeit, den übertragenen Theil der Staatsgewalt, dessen Bestimmung gemäß zur Erreichung der Staatszwecke in Thätigkeit zu setzen.

Die in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen haben mit der fortschreitenden Ausbildung

der Staaten vielfache Abänderungen und Umwandlungen erlitten, indem das Erkennen oder Fühlbarwerden von Mängeln oder Bedürfnissen nothwendig das Bestreben herbeiführen mußte, den bemerkten Mängeln abzuhelfen, den gefühlten Bedürfnissen zu genügen, und überhaupt alle Einrichtungen so zu treffen, wie solche dem Zustande des Staates für entsprechend und zur Erreichung der Staatszwecke für nöthig erachtet werden müssen.

In den auf solche Weise hinsichtlich ihrer den Staatszwecken entsprechenden Ausbildung weiter fortgeschrittenen Staaten, namentlich in Deutschland, sind dermalen Staatsämter, gewisse hinsichtlich des Wirkungskreises bestimmt abgegrenzte Theile der Staatsgewalt, deren Uebertragung den das Staatsamt übernehmenden Personen das Recht giebt und die Pflicht auflegt, innerhalb des Umfanges des übertragenen Theiles der Staatsgewalt, Namens des Staates (des Staatsoberhauptes, der Regierung) zu handeln, und die anvertraute Staatsgewalt, deren Bestimmung gemäß, zur Erreichung der Staatszwecke in Thätigkeit zu setzen.

§. 8.

Der Grund und Zweck der Errichtung und des Bestehens der Staatsämter ist die Erreichung der Staatszwecke. Die Verhältnisse derselben müssen demnach auch so gestaltet werden, wie der zu erreichende Zweck es erheischt, und es ist eine jede Einrichtung, welche den zu erreichenden Staatszwecken nicht entspricht, oder gar die Erreichung der Staatszwecke erschwert oder verhindert, mit der Bedingung des Bestehens der Staatsämter unvereinbarlich und unverträglich.

Die Hauptgrundlage zur Beurtheilung und Feststellung der Verhältnisse der Staatsämter beruht folglich auf den Staatszwecken dergestalt, daß alle zur Erreichung der Staatszwecke für nöthig erkannten Verhältnisse in Beziehung auf die Staatsämter als bestehend, und dagegen alle mit den Staatszwecken im Widerspruch stehenden Verhältnisse als unzulässig angesehen werden müssen.

Einige wichtige Folgerungen, welche hieraus hervorgehen, sind die nachbemerkten:

1) Rechte und Pflichten, welche mit den Staatszwecken im Widerspruch stehen, können mit Staatsämtern nicht verbunden seyn.

2) Dem Theil der Staatsgewalt, welcher einem Staatsamt angehört, können größere Befugnisse nicht beigelegt werden, als der gesammten Staatsgewalt zustehen.

3) Die Einrichtung der Staatsämter kann nur dann zur Erreichung der Staatszwecke hinführen, wenn dieselben Personen übertragen sind, von denen deren zweckmäsige Versehung in möglichster Vollkommenheit erwartet werden darf. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß der Uebertragung des Staatsamtes die Erlangung der Ueberzeugung über das Vorhandenseyn der erforderlichen Befähigung des zu Beauftragenden vorausgehen muß, daß die Person, von welcher die beste Versehung des Staatsamtes zu erwarten ist, den Vorzug verdient, daß die mit Rücksicht auf die Eigenschaften einer Person Statt findende Uebertragung eines Staatsamtes stets auch nur persönlich, nie erblich stattfinden kann, und daß endlich dem mit der Versehung des Staatsamtes Beauftragten die weitere Uebertragung der

Versehung des Staatsamtes auf Andere nicht zusteht.

4) Auf die Beibehaltung der getroffenen Einrichtungen der Staatsämter findet ein Anspruch nicht statt, vielmehr müssen alle Abänderungen und Umwandlungen bewirkt werden, welche die Staatszwecke erheischen.

5) Im Interesse des Staates muß die Niederlegung eines Staatsamtes zugelassen werden, damit aus einer Dienstleistung wider Willen für den Staat kein Nachtheil erwachse, die Abgebung des Staatsamtes darf aber nicht zur Unzeit oder nicht unter Umständen geschehen, in welchen eine Unterbrechung der Dienstverrichtungen nicht abzuwenden oder zu besorgen seyn würde.

6) Personen, bei welchen Unfähigkeit das Staatsamt gehörig zu versehen, eintritt oder bemerkt wird, müssen von der Versehung des Staatsamtes entfernt werden.

7) Die Staatsämter müssen mit dem höchsten Fleiß versehen werden, denn die Staatszwecke erheischen es, daß das zu deren Erreichung für nöthig Erachtete mit der größ-

ten Sorgfalt und mit der größten Umsicht geschehe.

8) Die Sicherung der Erreichung der Staatszwecke macht es nothwendig, daß auf die richtige und tüchtige Versehung der Staatsämter eine ununterbrochene Aufsicht verwendet werde, und eine die Erreichung der Zwecke sichernde und hierzu hinführende Leitung stattfinde. Diese obere Aufsicht und Leitung geht von dem Staatsoberhaupt, der Regierung, aus, und enthält die mit derselben nothwendig verbundene Befugniß, alle Anordnungen zu treffen und aufrecht zu erhalten, welche erforderlich sind, die Erreichung der Staatszwecke zu bewirken und zu sichern.

Den mit der Versehung der Staatsämter beauftragten Personen gebührt ganz eigentlich die Bezeichnung Staatsbeamte. Dieselben hören zwar nicht auf, Staatsdiener zu seyn, doch aber sind deren Verhältnisse von denen der übrigen mit der Versehung von Staatsämtern nicht beauftragten Staatsdienern in vielen Stücken verschieden, wie solches theilweise schon aus Obigem

erhellt, und sich weiter aus einer näheren Beleuchtung der Verhältnisse der Staatsdiener zum Staat und zu den Staatsgliedern, und der rechtlichen Folgen, welche die Handlungen der Staatsdiener für die Regierung und die Unterthanen haben, ergiebt.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Staatsdiener zum Staate (Regierung).

§. 9.

Bei der Beurtheilung der Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf den Staat (die Regierung) kommen

I. die Verhältnisse in Betracht, welche aus dem Staatsdienst-Vertrag, oder der Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verpflichtung, dem Staate Dienste zu leisten, hervorgehen, und

II. die rechtlichen Folgen, Rechte und Pflichten, welche sich aus der wirklichen Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen ergeben.

Die allgemeine Verbindlichkeit, dem Staate fortwährend Dienste von einer gewissen Beschaffenheit nach ihren Kräften zu leisten und der dagegen erlangte Anspruch auf einen gewissen Gehalt

beruht, wie dargethan worden ist, auf einen persönlichen zweiseitigen Vertrag, dem eigentlichen Staatsdienst-Vertrag, mit dessen Eingehung die Person, welche diese allgemeine Verpflichtung übernimmt, Staatsdiener wird, und in die bestehenden Verhältnisse der Staatsdiener eintritt.

Der Inhalt dieses Vertrages giebt die erste Hauptgrundlage der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten ab, und es müssen dieselben, soweit vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, lediglich hiernach beurtheilt werden.

In allen Fällen dagegen, in welchen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zum Staat durch den Inhalt des Vertrags nicht festgestellt sind, kommen die zur Zeit der Eingehung des Vertrags in dem betreffenden Staat bestehenden Bestimmungen und Gewohnheiten zur Anwendung, indem angenommen werden muß, daß dieselben als bekannt, bei der Abschließung des Vertrags vorausgesetzt und stillschweigend anerkannt worden seyen.

Diese durch den Inhalt des Vertrags, oder durch die zur Zeit der Eingehung desselben bestehenden Bestimmungen und Gewohnheiten fest-

gestellten Rechte und Pflichten können nicht einseitig abgeändert werden, und es sind Abänderungen der vorhandenen Bestimmungen nur auf künftige Fälle, nicht aber auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse der Staatsdiener anwendbar, sofern die Staatsdiener nicht ausdrücklich oder stillschweigend auf unzweifelhafte Weise ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, daß diese abändernden Bestimmungen auch auf ihre bereits bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden sollen.

Daraus endlich, daß der Staatsdienst zur Erreichung der Staatszwecke besteht und die Annahme der Staatsdiener lediglich die Erreichung der Staatszwecke beabsichtigt, folgt, daß im Zweifel alle hinsichtlich der Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verabredungen und Bestimmungen stets entsprechend der Grundlage, auf welcher der Staatsdienst überhaupt beruht, ausgelegt und alle Rechtsverhältnisse der Staatsdiener als so beabsichtigt eingegangen und festgestellt angesehen werden müssen, wie solches mit der Erreichung der Staatszwecke im Einklang steht.

Der Vertrag enthält in der jetzt üblichen Form

in der Regel nur die Bestimmung der Dienste, welche geleistet werden sollen, den Betrag des Gehalts (Salarii) und die Zeit, von welcher an der Vertrag in Kraft treten soll. Durch dessen Eingehung ist

a) die Pflicht übernommen, von dem bestimmten Zeitpunct an zur Leistung der Dienste der bezeichneten Art bereit zu seyn, dieselben sobald solche wirklich verlangt werden, zu leisten und Alles zu unterlassen, was an der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit verhindern würde; dagegen ist gleichzeitig von dem Staatsdiener ein vollgültiger Rechtsanspruch auf Auszahlung des Gehaltes von dem festgesetzten Zeitpunct an, erlangt.

b) In Gemäsheit der eingegangenen Verbindlichkeit hat der Staatsdiener seinen Aufenthalt da zu nehmen, wo die Regierung im Interesse des Staates die Uebertragung von Dienstleistungen beabsichtigt, und zu dem Ende den Wohnsitz anweist.

c) Durch den Staatsdienstvertrag tritt der Staatsdiener in alle Verhältnisse ein, welche in dem betreffenden Staate für den Staats-

dienst bestehen. Namentlich erhält derselbe hierdurch den Rang mit den hierzu gehörigen Rechten, welcher der Classe der Staatsdiener eingeräumt ist, der er angehört, und Anspruch auf den den Staatsdienern zugesicherten Schutz.

d) Der Regierung steht die Befugniß zu, die Dienste, zu deren Uebernahme die Verbindlichkeit eingegangen worden ist, den Staatszwecken entsprechend zu verwenden, demgemäß zu bestimmen, wo und welche Dienste von den Staatsdienern innerhalb der Grenzen der übernommenen Verbindlichkeit geleistet, und welche Aufträge zu dem Ende ertheilt werden sollen, Abänderungen vorzunehmen, und überhaupt alle Einrichtungen zu treffen, welche dieselbe zur Erreichung der Staatszwecke für nöthig hält.

Die Obliegenheit aller Staatsdiener ist es, diesen Anordnungen in Beziehung auf die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten Folge zu leisten.

e) Die Dienstleistungen, welche aufgetragen werden können, und zu übernehmen sind,

müssen stets solche seyn, welche dem Stand und Rang des Staatsdieners entsprechen, und den Staatsdiener in der ihm gebühren-den Stellung im Staate, und dem hieraus folgenden Anspruch auf öffentliche Achtung nicht herabsetzen und verletzen.

f) In seinen Folgen wichtig ist es sodann, daß mit der Eingehung des Vertrags, gewöhnlich eine feierliche Angelobung durch förmliche Eidesableistung dahin stattfindet, daß der Staatsdiener im Allgemeinen nach Kräften Nachtheile von der Regierung abwenden, die übernommenen Pflichten treulich erfüllen, und die in Beziehung auf diese Pflicht bestehenden oder ertheilt werdenden Anordnungen der Regierung befolgen will.

Der Umfang der Verbindlichkeiten, auf welche sich das eidliche Angelöbniß bezieht, ist hierdurch fester und bindender übernommen, als solches in anderen Vertragsverhältnissen geschieht, und es wird hiermit die Dienstpflicht in solcher Weise fester begründet, daß deren Verletzung gleichzeitig die Verletzung des geleisteten Eides in sich be-

greift. Eine nothwendige Folge dieses eidlichen Angelöbnisses ist es, daß der Staatsdiener stets mit dem höchsten Fleiß bemüht seyn muß, die übernommenen Pflichten treulich zu erfüllen, daß derselbe wegen eines jeden Verschuldens für den hierdurch erwachsenen Nachtheil nicht allein verantwortlich, sondern auch strafbar ist, und daß Ungehorsam gegen die Anordnungen der Regierung oder gar Widersetzlichkeit gegen dieselbe nicht allein nach den für Nichterfüllung eines Vertrags bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen beurtheilt, sondern auch als Vergehen angesehen und behandelt werden muß.

g) In der auf solche Weise übernommenen allgemeinen Verpflichtung ist namentlich die Obliegenheit enthalten, alle Verhältnisse, welche der Geheimhaltung bedürfen, sorgfältig geheim zu halten, alle für den Staat wichtigen Litteralien und sonstigen Gegenstände mit gehörigem Fleiß aufzubewahren, und solche vollständig wieder abzuliefern.

h) Aufgehoben wird der Staatsdienstvertrag
1) durch beiderseitige Zustimmung;

2) durch die dem Staatsdiener aus höheren Rücksichten nachzulassende Kündigung;

3) durch den Tod des Staatsdieners;

4) durch eintretende Unfähigkeit des Staatsdieners, dem Staate die zugesicherten Dienste zu leisten, und

5) durch die von dem Staatsdiener herbeigeführte Unthunlichkeit, demselben fernerhin Dienstleistungen für den Staat zu übertragen, wohin namentlich auch die von der competenten Behörde wegen Dienstvergehen des Staatsdieners ausgesprochene Dienstentsetzung gehört.

Die rechtlichen Verhältnisse, welche in diesen Fällen eintreten, sind, soweit der Staatsdienstvertrag hierüber Verabredungen enthält, oder Bestimmungen in dem betreffenden Staate bestehen, hiernach zu beurtheilen.

Die Grundsätze aber, von welchen im Allgemeinen auszugehen ist, stellen sich in Folgendem heraus.

In allen Privatverhältnissen gilt es als Regel, daß mit der Aufhebung eines Vertrags für beide Theile alle gegenseitigen Rechte und Verbindlich-

keiten aufhören, welche auf dem Vertrag beruhen, und hieraus hervorgehen.

Derselbe Grundsatz findet auch auf das Staatsdienst-Verhältniß Anwendung, jedoch erheischt es das Interesse des Staates, daß vor allem Uebrigen der Zweck, welcher durch den Staatsdienst erreicht werden soll, im Auge behalten, und die Ausnahme von der bemerkten Regel als bestehend angenommen und anerkannt werde, welche für nöthig erachtet werden muß, einen tüchtigen, zur Erreichung der Staatszwecke geeigneten Staatsdienst und hiermit Sicherstellung der Staatszwecke zu erlangen.

Die Gehalte der Staatsdiener werden gewöhnlich so berechnet und festgestellt, daß solche zum Unterhalt und zur Bestreitung eines der dienstlichen Stellung des Staatsdieners entsprechenden Aufwandes genügen, nicht aber die Mittel gewähren, die Subsistenz der Angehörigen, für welche der Staatsdiener zu sorgen hat, nach dessen Tod, oder die eigene Subsistenz zu sichern, im Fall der Staatsdiener durch geistige oder körperliche Gebrechen verhindert wird, Dienste zu leisten.

Mit dem Eintreten in den Staatsdienst muß

nun aber der Staatsdiener dem Dienste des Staates sich ganz und ausschlieslich widmen und jedem anderen Erwerb entsagen; den Staatsdienern und deren Angehörigen würde daher, wenn der Staat nicht eine weitere Fürsorge für die Subsistenz der Staatsdiener und deren Angehörige übernehmen wollte, eine so höchst traurige Zukunft bevorstehen, daß unter solchen Verhältnissen grade die tüchtigsten und fähigsten Personen, welche leicht einen anderen Erwerb zu finden wissen, sich nicht veranlaßt finden könnten, den Staatsdienst zu suchen, und denselben anderem Erwerbe vorzuziehen.

Zur Erlangung eines tüchtigen, den Staatszwecken entsprechenden Staatsdienstes ist es nothwendig, daß dieses Hinderniß beseitigt werde, und es wird demnach durch das Interesse des Staats geboten, daß die Regierung, sofern nicht den Bedarf übersteigende Gehalte ausgeworfen werden sollen, was jedoch unverkennbar in mehrfacher Hinsicht zweckwidrig seyn würde, den Staatsdienern, welche Dienste nicht mehr zu leisten im Stande sind, so wie im Fall des Todes des Staatsdieners, dessen Angehörigen, deren Er-

haltung dem Staatsdiener oblag, Subsistenzmittel gewähre, welche zur Bestreitung ihrer wirklichen Bedürfnisse zureichen.

Diese Gründe können jedoch nur dann veranlassen, einen Anspruch der Staatsdiener oder ihrer Angehörigen anzuerkennen, wenn der Staatsdiener nicht durch eigenes Verschulden die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sobald aber ein Verschulden des Staatsdieners in der Mitte liegt, stehen dieselben Gründe einem solchen Anspruch nicht nur nicht zur Seite, sondern gradehin entgegen, weil das Interesse des Staates es erheischt, daß der Staatsdiener jedes Verschulden vermeide, und also am wenigsten eine Einrichtung, wodurch die nachtheiligen Folgen eines solchen Verschuldens vermindert oder abgewendet werden, als entsprechend den Staatszwecken angesehen werden kann. Hiernach ist folglich keine Veranlassung vorhanden, daß der Staat dem Staatsdiener irgend etwas gewähre, welcher durch ausschweifende Lebensweise seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt, oder durch Vergehen oder Verbrechen die Unthunlichkeit veranlaßt hat, daß ihm Dienstleistungen

für den Staat ferner anvertraut werden; auch würde streng genommen derselbe Fall, in Beziehung auf die Angehörigen des Staatsdieners, der seinen Tod durch Verschulden, z. B. Selbstmord herbeigeführt hat, eintreten, wenn nicht hierdurch Nachtheile gegen Unschuldige verhängt würden, ohne den eigentlich Schuldigen zu treffen.

Dagegen kann es nicht zweifelhaft seyn, daß den Staatsdienern, welche ohne ihr Verschulden in die Lage versetzt worden sind, dem Staate Dienste nicht weiter leisten zu können, so wie den Angehörigen der verstorbenen Staatsdiener, deren Erhaltung diesen oblag, ein billiger Anspruch auf Gewährung von Subsistenzmitteln zusteht, welchen die Regierung nicht versagen kann, ohne zugleich die Staatszwecke zu gefährden.

§. 10.

Zweifel, welche über die aus dem Vertragsverhältniß hervorgehenden Rechte und Pflichten entstehen, sind von den mit der Handhabung der gewöhnlichen Rechtspflege beauftragten Staatsbehörden zu entscheiden, kommt aber Strafbarkeit der Staatsdiener in Betracht, so gebührt die

Beurtheilung der Strafrechtspflege und den für dieselbe in dem Staat Bestellten gewöhnlichen Behörden. Eine Ausnahme in der letzteren Beziehung tritt jedoch soweit ein, als durch besondere Bestimmungen den Staatsdienern, als solchen, ohne Rücksicht auf die ihnen sonst im Staat übertragenen Verrichtungen, gewisse Befugnisse (Disciplinargewalt) gegen die ihnen untergeordneten Staatsdiener in dieser Eigenschaft ausdrücklich zugewiesen und übertragen sind.

Die Ertheilung dieser besonderen Befugnisse hat ihren Grund in der, der Regierung obliegenden Fürsorge, die Erreichung der Staatszwecke zu sichern, und in der hieraus folgenden Nothwendigkeit, die lediglich zur Erreichung der Staatszwecke angenommenen Staatsdiener auf dem kürzesten Wege zu einer entsprechenden Wirksamkeit und Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, und Nachtheile von dem Staate abzuwenden. Der Staatsdiener aber unterwirft sich diesen zur Zeit der Abschliessung des Vertrages bestehenden Anordnungen, durch die Eingehung des Vertrages, und das hiermit erfolgte Eintreten in die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die ertheilte besondere Befugniß (Disciplinargewalt) soll soweit gehen, als es zur Erreichung und Sicherung der Staatszwecke nöthig ist, weiter darf sich dieselbe aber nicht erstrecken. Den mit der Anstellung der Staatsdiener beabsichtigten Einfluß auf die Staatszwecke können nun dieselben nur dann haben, wenn sie sich in dienstlicher Wirksamkeit befinden; die Disciplinar-Strafgewalt findet also ihre Grenzen von selbst darin, daß weitere Strafen als solche mit der Fortsetzung dienstlicher Wirksamkeit vereinbarlich sind, in keinem Fall zur Competenz der Disciplinargewalt gehören können, denn wird die Abnahme (Suspension) übertragener Dienstverrichtungen nöthig, so kann solche zu jeder Zeit stattfinden, da die ertheilten Aufträge stets widerruflich sind, und es ist mithin kein Grund vorhanden, die Disciplinar-Strafgewalt weiter auszudehnen, namentlich etwa die Befugniß zur einseitigen Aufhebung des Staatsdienstvertrages (Dienstentlassung) einzuräumen, und nachdem die Sicherstellung der Staatszwecke eine Ausnahme nicht mehr gebietet, ein anderes Verfahren als das gewöhnliche vor den in dem

Staat bestehenden odentlichen Gerichtsbehörden eintreten zu lassen.

Ueberhaupt ist diese, die Disciplinargewalt bildende besondere Befugniß überall lediglich als eine durch die Sorge für Erreichung der Staatszwecke veranlaßte Ausnahme von der Regel anzusehen, und es muß im Zweifel nicht diese Ausnahme, sondern das gewöhnliche Verfahren vor den bestellten ordentlichen Staatsbehörden, vor welche die Aburtheilung von Fällen der fraglichen Art gehört, Anwendung finden; auch kann in einzelnen Fällen selbst die Beurtheilung der Gesetzmäsigkeit der Ausübung der Disciplinargewalt nicht als der Cognition der Gerichte gänzlich entzogen erachtet werden.

Praktische Ausführungen von Pfeiffer, Theil III. S. 531. 630.

Ferner sind alle Staatsdiener der fortwährenden Ober-Aufsicht der Regierung unterworfen, und es liegt der Regierung sogar ob, darauf zu achten, daß die Staatsdiener zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht unfähig seyen, und wenn Dienstverrichtungen aufgetragen sind, diese gehörig versehen werden, und ein Mangel

oder ein unzweckmäßiges Handeln nicht eintrete. Zu dem Ende hat sich dieselbe zu jeder Zeit von den Dienstleistungen und dem Verhalten der Staatsdiener genaue Kenntniß zu verschaffen, deshalbige Untersuchungen vorzunehmen, Nachweisungen und Rechtfertigungen einzuziehen, Rechnungsablage zu verlangen rc. und alle Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die Erreichung der Zwecke zu sichern und Nachtheile abzuwenden.

Diese Anordnungen können dazu veranlassen, daß Fragen über Rechte und Pflichten der Staatsdiener gegen die Regierung entstehen, und der Beurtheilung der Gerichtsbehörden, als zu deren Geschäftskreis gehörig, vorgelegt werden, indessen haben die Staatsdiener, besonders in Folge ihres Diensteides, bis zu erfolgter Entscheidung den Anordnungen der Regierung nachzukommen und Gehorsam zu leisten, so lange sie im Staatsdienstverband stehen.

§. 11.

Die Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen zieht in mehreren Beziehungen eine

wesentliche Verschiedenheit in den Rechtsverhältnissen zu dem Staat zwischen denjenigen Staatsdienern nach sich, welchen ein Staatsamt übertragen ist, und denjenigen, welchen andere, einem Staatsamt nicht angehörige Dienstleistungen aufgetragen sind.

Zunächst mögen hier diejenigen Verhältnisse aufgeführt werden, in welchen eine Verschiedenheit in den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener zur Regierung auch nach der wirklich stattgehabten Uebertragung von Dienstverrichtungen nicht eintritt. Diese sind hauptsächlich folgende:

1) Das Recht, Dienstleistungen von den Staatsdienern zu verlangen und die Pflicht, solche zu übernehmen, beruht auf dem Staatsdienstvertrag.

2) Vermöge des Staatsdienstvertrages haben alle Staatsdiener gleiche Ansprüche auf den Gehalt oder das Einkommen (Salarium), welches ihnen zugesichert worden ist, so wie wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, auf die, nach den in dem betreffenden Staat bestehenden Bestimmungen oder nach dem Inhalt des Vertrags gebüh-

renden Gehaltsbeträge zum Lebensunterhalt (Pension).

3) Die Staatsdiener sind verpflichtet, den Anordnungen der Regierung innerhalb der übernommenen Verbindlichkeiten Folge zu leisten, außerhalb des Bereichs dieser Verbindlichkeiten aber ist eine Verpflichtung weder übertragen noch übernommen.

4) die mit Rücksicht auf persönliche Eigenschaften übernommene Verpflichtung muß stets auch persönlich erfüllt werden.

5) Die Regierung hat allen Staatsdienern den besonderen Schutz zu gewähren, dessen dieselben bedürfen, um zur Uebernahme von Diensten im Stande zu seyn, und die Dienste, welche aufgetragen werden, leisten zu können.

6) Die wirkliche Uebertragung von Dienstleistungen geschieht durch den Mandats-Vertrag, und es finden auf die mit der Uebertragung der Dienstleistungen eintretenden Verhältnisse die Grundsätze und Bestimmungen Anwendung, welche für den Mandats-Vertrag gelten.

7) Die Staatsdiener handeln als solche für den Staat, und es gehören alle aus ihrer Wirksamkeit entstehenden Vortheile, so weit solche den Staatsdienern nicht ausdrücklich überwiesen sind, dem Staate.

8) Eben so werden auch die im Staatsdienst verwendeten Ausgaben für den Staat bestritten, und es hat der Staat solche zu tragen und zu ersetzen. Hierher gehören namentlich die Kosten, welche entstehen, wenn der Staatsdiener auf Geheiß der Regierung Reisen macht, seinen Wohnort verändert ꝛc. ohne Rücksicht darauf, ob wirkliche Dienstleistungen aufgetragen worden sind, oder nicht.

9) Die Wirksamkeit der Staatsdiener kann von der Regierung zu jeder Zeit ganz oder theilweise eingezogen, oder innerhalb des Umfangs der übernommenen Verbindlichkeiten verändert werden.

10) Da die Staatsdiener sämmtlich zur Erreichung der Staatszwecke bestellt und bestimmt sind, so können denselben nie Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, welche mit den

Staatszwecken nicht in Einklang oder gar im Widerspruch stehen.

11) Größere Befugnisse, als die Regierung selbst hat, können von derselben auf die Staatsdiener nicht übertragen werden, und es ist also auch keine über diese Befugniß hinaus gehende Pflicht der Staatsdiener möglich.

12) Allen Staatsdienern liegt vermöge des abgeleisteten Diensteides gleichmäßig eine besondere Dienstpflicht gegen den Staat ob, welche die allgemeine Verbindlichkeit: Nachtheil von dem Staate abzuwenden, in sich begreift.

13) Aus demselben Grunde sind die Staatsdiener zum höchsten Fleiß in ihrem dienstlichen Verhalten und in der Verrichtung der ihnen übertragenen Dienste verpflichtet.

14) Alle Staatsdiener haben sowohl während der Dauer des Dienstvertrages als auch nach dessen Aufhebung die ihnen im Dienst bekannt gewordenen Verhältnisse, welche sich zur Geheimhaltung eignen, sorgfältig geheim zu halten, und dürfen vermöge ihrer, durch

eidliches Angelöbniß verstärkten Verpflichtungen dergleichen Verhältnisse weder mittheilen, noch veröffentlichen, noch gar zum Nachtheile des Staates oder der Regierung benutzen. Auch auf die Erben der Staatsdiener geht diese Verbindlichkeit dergestalt über, daß dieselben die ihnen in dieser Eigenschaft gewordenen Kenntnisse über Verhältnisse des Staates oder der Regierung, als anvertrautes Gut zu bewahren, und solche weder weiter mitzutheilen noch zu mißbrauchen haben.

16) Die sämmtlichen Staatsdiener stehen unter der Oberaufsicht des Staates, der Regierung, und unter der Disciplinar-Gewalt der ihnen vorgesetzten Staatsbehörden.

17) Dienstliche oder gemeine Vergehen und Verbrechen, welche nach richterlichem Erkenntniß so beschaffen sind, daß dem Staatsdiener, der dieselben begangen hat, solche Dienste, zu deren Verrichtung von ihm die Verpflichtung übernommen worden ist, ferner nicht übertragen und anvertraut werden können, ohne die Staatszwecke zu benach-

theiligen oder zu gefährden, ziehen die Unfähigkeit des Staatsdieners nach sich, die durch den Staatsdienstvertrag übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, und dem Staate die zugesicherten Dienste, mit Rücksicht auf welche (wegen welcher) der Gehalt zugesichert worden ist, zu leisten.

18) Mit eintretender Unfähigkeit, dem Staate die zugesicherten oder übernommenen Dienste zu leisten, hört der Anspruch des Staatsdieners auf den zugesicherten Gehalt auf.

19) Den Erben der Staatsdiener oder den hinterbliebenen Angehörigen derselben stehen außer den etwa bereits erwachsenen, fällig gewordenen, auf sie übergegangenen Ansprüchen des Staatsdieners, weitere Ansprüche an den Staat nur dann zu, wenn solche durch den Inhalt des Vertrags, oder durch in dem Staat bestehende Bestimmungen oder Gewohnheiten begründet werden.

§. 12.

Verschieden sind dagegen die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf den Staat,

je nachdem ihnen Staatsämter übertragen worden sind, oder nicht, in vielen Punkten.

Die dienstliche Wirksamkeit der Staatsdiener, denen ein Staatsamt übertragen worden, in dieser Eigenschaft, ist eine Wirksamkeit der Staatsgewalt; es müssen mithin bei ihrer Beauftragung alle Befugnisse und alle Erfordernisse eintreten, welche zu einer kräftigen Wirksamkeit des mit dem Staatsamte verbundenen Theiles der Staatsgewalt nöthig sind, und alle Voraussetzungen vorhanden seyn, welche die Anwendbarkeit der Staatsgewalt bedingen, zugleich aber auch alle Beschränkungen und Einrichtungen stattfinden, welche für erforderlich gehalten werden, die richtige Anwendung der Staatsgewalt zu sichern, und Mißbrauch derselben abzuwenden.

Es ergiebt sich hieraus Folgendes.

a) Die Uebertragung eines Staatsamtes giebt dem Staatsdiener die Befugniß, über den mit dem Staatsamt verbundenen Theil der Staatsgewalt zu verfügen, während dem Staatsdiener, dem ein Staatsamt nicht übertragen ist, eine Verfügung über einen Theil der Staatsgewalt nicht zusteht.

b) Dem Inhaber eines Staatsamtes, dem Staatsbeamten als solchen, kann nur da eine Wirksamkeit zustehen, wo dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, die Staatsgewalt zur Anwendung zu bringen, also in der Regel innerhalb des Staatsgebietes. Andere Staatsdiener können Aufträge erhalten und besorgen, überall, wo das Interesse des Staates es erheischt, ohne Rücksicht darauf, ob dem Staate, an dem Orte, wo das Geschäft besorgt werden soll, eine Staatsgewalt zusteht oder nicht.

c) Bei der Uebertragung der mit dem Staatsamt verbundenen Staatsgewalt müssen nothwendig gleichzeitig alle Anordnungen und Einrichtungen getroffen werden, welche sich als erforderlich darstellen, um eine richtige, den Staatszwecken entsprechende Wirksamkeit der Staatsgewalt zu sichern, und Nachtheile, oder unpassenden Einfluß der übertragenen Gewalt auf andere Verhältnisse abzuwenden. Es macht dieses manche Beschränkungen für außerdienstliche Verhältnisse des Inhabers des Staatsamtes nöthig, wozu bei

andern Staatsdienern, denen ein Theil der Staatsgewalt nicht zur Verfügung steht, kein Grund vorhanden ist. Zu jenen Beschränkungen gehört namentlich z. B. die Nichtgestattung des Darlehn-Gebens und Nehmens, des Ankaufs oder der Pachtung von Grundstücken, des Kaufens und Verkaufens unter gewissen Verhältnissen, und in gewissen Bezirken.

d) In der Wirksamkeit des Inhabers des Staatsamtes für den Staat liegt stets eine Wirksamkeit der Regierung als solcher, in ihrem Verhältniß zu den Regierten, Unterthanen, als solchen, dergestalt, daß in Beziehung auf die dienstliche Wirksamkeit der Inhaber der Staatsämter überall die Rechte und Pflichten eintreten, welche zwischen der Regierung und den Staatsbürgern, Regierten, Unterthanen, in dieser Eigenschaft bestehen.

Anders verhält es sich mit der Wirksamkeit der Staatsdiener, welchen ein Staatsamt nicht übertragen ist, indem in der Wirksamkeit dieser nicht eine Wirksamkeit der Staatsgewalt liegt, und die Regierung durch die-

selben nicht in ihrem Verhältniß der Regierung zu den Regierten handeln läßt, sondern von diesen Staatsdienern solche Angelegenheiten zu besorgen sind, wobei die direkte Anwendung der Staatsgewalt nicht statthaft ist, und Rechte und Pflichten der Regierung in Beziehung auf die Regierten als solche, nicht zum Grunde liegen.

e) Die Regierung kann durch die mit der Versehung von Staatsämtern beauftragten Staatsdiener (Staatsbeamte) über die Wirksamkeit anderer Staatsdiener verfügen lassen, oder auch deren Dienste ganz zur Verfügung der Staatsämter stellen, nicht aber geht es umgekehrt an, daß ein nicht mit einem Staatsamt bekleideter Staatsdiener, der also einen Theil der Staatsgewalt nicht besitzt, über einen Inhaber eines Staatsamtes in dieser Eigenschaft, und folglich hiermit über den diesem anvertrauten Theil der Staatsgewalt verfüge, indem ein Theil der Staatsgewalt immer nur von der höheren Potenz der Staatsgewalt abhängig seyn kann, und es nicht möglich ist, daß die Staatsgewalt

einer anderen Zügelung und Regierung unterworfen sey, welcher die Staatsgewalt stets überlegen seyn muß.

Uebrigens kann füglich der Fall eintreten, daß ein Staatsdiener zugleich mit der Versehung eines Staatsamtes und der Besorgung anderer Dienstverrichtungen für den Staat beauftragt ist. Seine Verhältnisse sind alsdann verschieden, je nachdem er in der einen oder der anderen Beziehung wirksam wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Staatsdiener zu den Regierten, Unterthanen, und zu dritten Personen.

§. 13.

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener gegen die Staats-Angehörigen und gegen Dritte beruhen auf den Aufträgen, welche ihnen von der Regierung ertheilt worden sind, und auf der Wirksamkeit, welche in Folge dieser Aufträge stattgefunden hat.

Diejenigen Staatsdiener, welche von der Regierung Aufträge zu Dienstleistungen noch nicht erhalten und übernommen haben, noch nicht in Thätigkeit (Funktion) gesetzt sind, stehen daher in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener in keinem Verhältniß zu den Unterthanen oder zu Dritten, wenn man nicht etwa ein solches Verhältniß

darin als bestehend ansehen will, daß die Stellung, welche dem Staatsdiener von der Regierung vielleicht durch die Ertheilung einer gewissen Bezeichnung und eines Ranges in dem Staat gegeben worden ist, überall im Staate anerkannt werden muß. Es ist dieses indessen nicht Folge des Verhältnisses als Staatsdiener, sondern es muß eine solche Anordnung der Regierung innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß stets im Staate beachtet und befolgt werden, ohne daß es hierbei in Betracht kommt, oder einigen Einfluß hat, ob die betreffende Person ein Staatsdiener ist oder nicht.

Durch die Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen werden von der Regierung, ihr zustehende Rechte und ihr obliegende Pflichten, nach dem Umfange des Auftrages, auf den Staatsdiener übertragen, und es bilden mithin diese Rechte und Pflichten der Regierung die Grundlage, von welcher bei der Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Staatsdiener ausgegangen werden muß.

Die Rechte und Pflichten der Regierung zerfallen in zwei Hauptabtheilungen. Dieselben sind

nemlich entweder solche Rechte und Pflichten, welche unmittelbar aus dem Staatsverband entspringen, und denen ebenfalls unmittelbar aus dem Staatsverband hervorgehende Rechte und Pflichten der Regierten, Unterthanen als solcher gegenüber stehen; oder solche Rechte und Pflichten, die nicht unmittelbar in dem Staatsverband ihren Grund haben.

Bei der Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten, die unmittelbar aus dem Staatsverband hervorgehen, tritt ein staatsrechtliches Verhältniß der Regierung als solcher, zu den Regierten in ihrer Eigenschaft als Unterthanen ein, in welchem die Regierung, als Inhaberin der Staatsgewalt handelt, und die Staatsgewalt zur Erreichung der Staatszwecke in Anwendung bringt. Die Staatsgewalt ist aber ein ausschließliches Attribut der Staatsämter und es kann also eine Wirksamkeit für die Regierung in diesen Fällen nur durch diejenigen Staatsdiener eintreten, denen mit einem Staatsamt der zur Ausübung der in Frage stehenden Rechte und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten nothwendig erforderliche Theil der Staatsgewalt zur Verfügung gestellt ist.

In Fällen dagegen, in welchen auf dem Staatsverbande beruhende Rechte und Pflichten der Staatsregierung nicht vorhanden sind, findet lediglich ein privatrechtliches Verhältniß statt, in welchem die Staatsgewalt nicht unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt, sondern die Anwendung oder Beihülfe der Staatsgewalt nur in dem Wege erlangt werden kann, welcher in dem Staate für privatrechtliche Verhältnisse überhaupt vorgezeichnet ist. Diese Verschiedenheit der Rechte und Pflichten der Regierung in den bemerkten beiden Abtheilungen hat eine so bedeutende Verschiedenheit in den Verhältnissen der Staatsdiener, welche im Auftrag der Regierung Staatsämter zu versehen haben, und der Staatsdiener, welchen andere Aufträge ertheilt worden sind, in ihrem Gefolge, daß nur in wenigen Punkten Uebereinstimmung stattfindet.

Diese Uebereinstimmung in den Verhältnissen der eigentlichen Staatsbeamten und der übrigen Staatsdiener, den Regierten gegenüber, besteht hauptsächlich nur darin, daß

a) die Wirksamkeit aller Staatsdiener ohne Unterschied, in dieser Eigenschaft, auf den

ihnen von der Regierung ertheilten Auf- trägen beruht, und ihre Rechte und Pflichten lediglich in diesen Aufträgen ihren Grund haben; daß mithin

b) auf die Staatsdiener nur solche Rechte und Pflichten übergehen können, deren Uebertragung nach bestehenden Staatseinrichtungen oder vorhandenen Bestimmungen überhaupt statthaft ist; daß eben deshalb

c) kein Auftrag der Regierung dem Staatsdiener größere Rechte geben kann, als der Regierung selbst zustehen; daß ferner

d) alle Staatsdiener in dieser Eigenschaft durch ihre, den ertheilten Aufträgen entsprechende Wirksamkeit nicht für sich, sondern für die Regierung Rechte erwerben und Pflichten erfüllen, daß

e) die Eigenschaft als Staatsdiener auf die Thätigkeit innerhalb der Grenzen des von der Regierung ertheilten Auftrags beschränkt ist, und jede Ueberschreitung des Auftrags einen persönlichen Anspruch an den Staatsdiener begründet, und daß endlich

f) alle Staatsdiener auf den ihnen im In-

teresse des Staats zur Sicherung ihrer Dienstleistungen zu gewährenden besonderen Schutz gleichen Anspruch haben, und dieser Schutz während der Verrichtung der ihnen von der Regierung aufgetragenen Dienste überall im Staate anerkannt und beachtet werden muß.

§. 14.

Mit der Uebertragung und Uebernahme eines Staatsamtes erhält der Staatsdiener Auftrag, für die Regierung in dieser ihrer Eigenschaft thätig zu werden, und für dieselbe Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen, welche auf dem Staatsverband unmittelbar beruhen. Die Rechte, welche dieselben auszuüben, und die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, sind Rechte und Pflichten der Regierung und es können also durch die Uebertragung und Uebernahme von Staatsämtern Rechte und Pflichten für die Staatsdiener nur in der Ausdehnung entstehen, in welcher ein auf dem Staatsverband beruhendes Verhältniß zwischen der Regierung, als solcher, zu den Regierten, als solchen, vorhanden ist.

Diese der Regierung, als solcher, zustehenden Rechte und Pflichten gehen, soweit solche mit dem Staatsamt verbunden sind, mit dessen Uebertragung vollständig auf den Staatsbeamten über, und es tritt hiermit zwischen demselben in dieser Eigenschaft und den Unterthanen innerhalb des Umfangs des Staatsamtes dasselbe, auf dem Staatsverband beruhende Verhältniß ein, welches zwischen der Regierung und den Unterthanen stattfindet.

Durch die Uebertragung und die Uebernahme der mit dem Staatsamt verbundenen Staatsgewalt wird der Staatsbeamte namentlich berechtigt und verpflichtet, die ihm anvertraute Staatsgewalt in der Ausdehnung thätig seyn zu lassen, wie solches zur Erreichung der Staatszwecke nöthig ist. Der Staatsbeamte hat also in dem ihm angewiesenen amtlichen Bereich

1) zunächst die erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, damit die Staatsgewalt in zweckmäßiger Weise wirksam werden kann,

2) soweit die Kräfte der Staatsgewalt gehen, dafür zu sorgen, daß in dem Staate Alles

unterlassen werde, was den Staatszwecken entgegen ist, und

3) durch Anwendung der Staatsgewalt zu bewirken, daß das zur Erreichung der Staatszwecke Erforderliche geschehe, und die hierzu nöthigen Leistungen stattfinden.

Die Regierten haben die in diesen Beziehungen getroffenen Anordnungen zu befolgen, zugleich sind dieselben aber auch berechtigt zu verlangen, daß die Staatsbeamten die zur Erreichung der Staatszwecke dienliche Wirksamkeit eintreten lassen, und mit höchstem Fleiß die hierzu bestimmte Staatsgewalt anwenden.

Dieses Recht geht aus dem Zweck des Staates und der Absicht des Staatsverbandes nothwendig hervor und begründet unverkennbar einen Anspruch derjenigen, deren auf dem Staatsverband beruhende Rechte verletzt worden sind, gegen die Staatsbeamten, welchen ein Verschulden zur Last fällt.

Ein Verschulden der Staatsbeamten kann nun bestehen in einem Unterlassen oder in einem Handeln.

In Folge der Uebertragung und Uebernahme

des Staatsamtes geht die dem Recht der Unterthanen gegenüberstehende Verpflichtung der Regierung, die Staatsgewalt dem Zweck entsprechend thätig werden zu lassen, auf den Staatsbeamten über. Die Regierung kann von der Verantwortung wegen Erfüllung dieser Verpflichtung nicht entbinden, so lange die Uebertragung des Staatsamtes stattfindet, und es kann folglich auch ein aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung (Nichthandeln) hervorgehender persönlicher Anspruch an den Staatsbeamten nicht versagt, und selbst nicht durch die Erklärung der Regierung, für den Staatsbeamten einstehen zu wollen, abgewendet werden, vielmehr muß es dem Regierten, Unterthan, überlassen bleiben, seine Ansprüche an den Staatsbeamten in dem Wege zu verfolgen, welcher in dem Staat überhaupt zur Erlangung einer Entscheidung über Rechte und Pflichten vorgezeichnet ist.

Kommt dagegen bei dem Handeln der Staatsbeamten ein Verschulden in Frage, so sind entweder die Befugnisse der Regierung überschritten, oder es ist dieses nicht der Fall.

So lange die Befugnisse der Regierung nicht

überschritten sind, kann die Regierung die Handlung oder das Verfahren des Staatsbeamten stets als ein von ihr ausgegangenes Verfahren genehmigen, und es findet dann nicht ein Anspruch an den Staatsbeamten, der in diesem Fall lediglich für die Regierung gehandelt hat, sondern nur ein aus dieser Handlung etwa hervorgehender Anspruch an die Regierung statt.

Hat aber der Staatsbeamte die Befugnisse der Regierung überschritten, so ist es nicht möglich, daß in seiner Handlung die Handlung der Regierung erkannt, oder diese Handlung von der Regierung genehmigt werde, vielmehr ist er selbst persönlich für die aus dieser Handlung entstehenden Folgen verantwortlich.

Aus dieser, nicht wohl zu bestreitenden Unterscheidung folgt die Erledigung vielfacher Zweifel, welche in dieser Hinsicht bisher bestanden haben, von selbst, und es werden namentlich die Ansichten in Pfeiffers praktischen Ausführungen Th. III., Seite 374 ff. und Seite 634 n. 10 b. hiernach dergestalt zu erläutern seyn, daß sich die auf Seite 374 angeführte Regel auf das Handeln des Staatsbeamten innerhalb der Befugnisse der

Regierung bezieht, eine Ausnahme hiervon aber stets eintritt, wenn ein Nichthandeln, Unterlassen des Staatsdieners, oder ein Handeln außerhalb der Befugnisse der Regierung in Frage steht.

§. 15.

Von großer Wichtigkeit ist endlich die Frage, ob und in welcher Ausdehnung die unbefugten Anordnungen der Staatsbeamten zu befolgen sind, oder ob und in welchen Fällen Widerstand gegen dieselben zulässig ist?

Die zur Erreichung der Staatszwecke bestimmte Staatsgewalt muß, wenn deren Bestimmung erreicht werden soll, nothwendig so ausgerüstet und ausgestattet seyn, daß dieselbe die getroffenen Anordnungen aufrecht erhalten und durchführen, und jeden Widerstand hiergegen überwältigen kann. Ein erfolgreicher Widerstand gegen die Staatsgewalt, oder gegen diejenigen, welche über dieselbe zu verfügen ermächtigt sind, gehört daher in einem wohlgeordneten Staat zu den Unmöglichkeiten.

Wäre aber ein solcher Widerstand unter gewissen Verhältnissen mit Erfolg möglich, so kann

derselbe doch nicht ohne augenscheinliche Gefährdung der Staatszwecke für zulässig gehalten werden, denn wenn auch durch die unbefugte Anwendung der Staatsgewalt, die Verletzung wichtiger Interessen Einzelner allerdings wohl möglich ist, so kann doch dieser mögliche Nachtheil dagegen nicht in Betracht kommen, daß die Zulassung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt, die Hauptgrundlagen des Bestehens des Staates untergraben, die Existenz des Staates in Gefahr setzen, die von der Staatsgewalt zu gewährende Sicherheit eines jeden Einzelnen aufheben, und mithin die wichtigsten Interessen eines jeden Einzelnen, mithin auch die, des im gegebenen Falle Betheiligten mehr verletzen würde, als solches durch einzelne unbefugte Handlungen der Staatsbeamten nur immerhin geschehen kann. Ausserdem aber wird und muß in einem jeden wohlgeordneten Staate die erforderliche Einrichtung bestehen, daß einem jeden unbefugten Verfahren der Staatsbeamten sofort Einhalt geschehen, und hiergegen bei den Staatsbehörden stets unverweilt Hülfe erlangt werden kann, indem es Obliegenheit der Regierung ist, dafür zu

sorgen, daß die zur Erreichung der Staatszwecke bestimmte Staatsgewalt, zur Verletzung dieser Zwecke nicht mißbraucht werde, sondern Sicherheit in jeder Beziehung vorhanden sey. Zugleich ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die Unterthanen von dem Umfang der den Staatsämtern beigelegten Befugnisse, und der mit denselben auf die Staatsbeamten übertragenen Rechte und Pflichten genau unterrichtet werden, damit dieselben zu beurtheilen im Stande sind, welchen Staatsbeamten und in welcher Ausdehnung denselben eine Verfügung über die Staatsgewalt zusteht, und bei welchen Behörden sie gegen ein vermeintliches oder wirklich unbefugtes oder unrichtiges Verfahren der Staatsbeamten Hülfe zu suchen und zu erwarten haben. Sollte diese Hülfe nicht zeitig zu erlangen seyn, so würde sich als Ausnahme, in dem Falle, wenn der Staatsdiener seine Befugnisse offenbar überschreitet, ein passiver Widerstand allenfalls als gerechtfertigt darstellen, in keinem Fall aber kann eine hierüber hinausgehende Selbsthülfe für statthaft erachtet oder geduldet werden, ohne das Gesammt-Staatswohl im höchsten Grade zu gefährden.

§. 16.

Die Verhältnisse derjenigen Staatsdiener sodann, welchen ein Staatsamt nicht übertragen ist, unterscheiden sich von den Verhältnissen der mit der Versehung eines Staatsamtes beauftragten Staatsdiener, der eigentlichen Staatsbeamten, in vielen wesentlichen Punkten.

Namentlich

1) ist den mit der Versehung eines Staatsamtes nicht beauftragten Staatsdienern ein Theil der Staatsgewalt nicht übertragen. Dieselben haben keine Rechte auszuüben und keine Pflichten zu erfüllen, die unmittelbar auf dem Staatsverband beruhen, und können zur Erfüllung von Pflichten nicht unmittelbar durch Anwendung der Staatsgewalt anhalten, sondern haben, soweit die Anwendung der Staatsgewalt nöthig ist, und von ihnen in ihrer dienstlichen Wirksamkeit in Anspruch genommen werden kann, diese Anwendung der Staatsgewalt zur Durchführung ihrer Rechte auf demselben Wege zu bewirken, auf welchem solche überhaupt in dem Staat in allen Privatangelegen-

heiten zum Schutz von Rechten verlangt werden kann.

2) Die mit der Versehung eines Staatsamtes beauftragten Staatsbeamten treten stets in bereits bestehende Rechte und Pflichten des Staates ein, und zwar in solche, welche in Beziehung auf die Unterthanen aus dem Staatsverband entspringen. Die übrigen Staatsdiener übernehmen keine Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Unterthanen, die aus dem Staatsverband hervorgehen, und es ist überhaupt bei ihnen das Vorhandenseyn von Rechten und Verbindlichkeiten gegen Andere kein wesentliches Erforderniß, sondern es kann die, solchen Staatsdienern aufgetragene Dienstverrichtung darin bestehen, durch Verträge noch nicht vorhandene Rechtsverhältnisse zu begründen, Rechte zu erlangen und noch nicht bestehende Verbindlichkeiten zu übernehmen und zu erfüllen, ohne daß überall hierbei ein Verhältniß zu Regierten als solchen in Betracht kommt.

3) Die mit der Versehung eines Staatsamtes

nicht beauftragten Staatsdiener können innerhalb und ausserhalb des Staatsgebietes gegen Staatsglieder und gegen dritte Personen für den Staat Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, während der Staatsbeamte in seiner Wirksamkeit stets auf den Umfang und die Grenzen der Staatsgewalt und die hieraus hervorgehenden Rechte und Pflichten beschränkt ist.

4) Zwischen den mit der Versehung von Staatsämtern nicht beauftragten Staatsdienern und den Regierten findet lediglich ein privatrechtliches Verhältniß statt, es ist mithin gegen Ansprüche derselben für den Staat derselbe Widerstand zulässig, welcher gegen Privatpersonen eintreten darf, und es kann dieser Widerstand nur auf dieselbe Weise beseitigt werden, wie in privatrechtlichen Verhältnissen.

5) Erst mit dem Eingehen von Rechtsgeschäften entstehen zwischen den mit Versehung von Staatsämtern nicht beauftragten Staatsdienern und Unterthanen oder Dritten solche Rechte und Pflichten, welche zwischen einem

Mandatar und solchen, die mit demselben in dieser Eigenschaft in Rechtsverhältnisse treten, stattfinden. So lange aber Rechtsgeschäfte mit Staatsdienern als Mandataren der Regierung nicht eingegangen sind, oder die Staatsdiener vermöge des ertheilten Auftrags in bereits bestehende Rechtsverhältnisse nicht eintreten, sind weitere Rechte und Pflichten in Beziehung auf den Staatsdiener nicht vorhanden, als solche, welche aus den Anordnungen der Regierung hinsichtlich des den Staatsdienern zur Sicherung ihrer Dienstleistungen verliehenen besonderen Schutzes, und der denselben angewiesenen Stellung im Staate hervorgehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verhältnissen, welche aus dem Verhalten und der Wirksamkeit der Staatsdiener zwischen der Regierung und den Unterthanen oder Dritten entstehen.

§. 17.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden bestellt und in Thätigkeit gesetzt, mit Dienstverrichtungen beauftragt, um die Erreichung der Staatszwecke zu bewirken. Die Regierung trifft die Anordnungen, welche ihr nöthig scheinen, damit im Interesse des Staates durch die Bestellung und die Wirksamkeit der Staatsdiener der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann, und es haben die Staatsglieder diese Anordnungen zu befolgen.

Hierher gehört namentlich die Verbindlichkeit Aller im Staate, die dem Staatsdiener gegebene Stellung, dessen Rang, sowie den ihm zur

Sicherung seiner Dienstleistungen verliehenen besonderen Schutz anzuerkennen und zu beachten.

Sodann sind alle Staatsdiener, welche Aufträge zu Dienstverrichtungen erhalten haben, ermächtigt, innerhalb der Grenzen der ihnen gegebenen Aufträge für die Regierung zu handeln und die zur Vollführung der übertragenen Geschäfte erforderlichen Verträge abzuschliesen, mit dem Erfolg, daß hieraus zwischen der Regierung und demjenigen, mit welchem die Staatsdiener Verträge abgeschlossen, oder in Beziehung auf welche sie für die Regierung gehandelt haben, dieselben Rechtsverhältnisse hervorgehen, welche nach den für den Mandat-Vertrag geltenden Grundsätzen, zwischen dem Gewaltgeber und denjenigen, mit denen der Bevollmächtigte Verträge eingegangen ist, stattfinden.

In dieser Hinsicht verdient es besonders ausgehoben zu werden, daß nach den für den Mandatvertrag bestehenden rechtlichen Grundsätzen, der gewaltgebende Staat einem Dritten auch dann verhaftet ist, wenn der Bevollmächtigte die Beschränkungen eines gegebenen Mandats überschritten hat, diese Beschränkungen aber nicht

öffentlich bekannt gemacht oder dem Mit-Contrahenten mitgetheilt worden sind. Das Interesse des Staates erheischt es demnach auch in dieser Beziehung nothwendig, daß die Regierung den Umfang der den Staatsdienern ertheilten Aufträge in der Regel zur öffentlichen Kenntniß bringe und es ist Pflicht der Regierung, daß in dieser Hinsicht das Interesse des Staates wahrgenommen und Nachtheil möglichst abgewendet werde.

Endlich kann es nicht zweifelhaft seyn, daß wenn von den Staatsdienern für die Regierung ohne Auftrag oder außerhalb des Bereichs ertheilter Aufträge gehandelt, das Geschehene aber von der Regierung genehmigt worden ist, hieraus zwischen der Regierung und denjenigen, mit welchen die Staatsdiener in Rechtsverhältnisse getreten sind, dieselben Folgen hervorgehen, als wenn von den Staatsdienern, in Gemäsheit von der Regierung erhaltener Aufträge, den Grenzen dieser Aufträge gemäs, gehandelt worden wäre.

Dagegen ergeben sich aus dem Verhalten und der Wirksamkeit der Staatsdiener in vielfachen Beziehungen verschiedene Verhältnisse zwischen

der Regierung und den, bei dem Verhalten oder der Wirksamkeit der Staatsdiener Betheiligten, je nachdem die Staatsdiener mit der Versehung eines Staatsamtes beauftragt sind oder nicht.

§. 18.

Die mit der Versehung von Staatsämtern beauftragten eigentlichen Staatsbeamten können in den Fall kommen, zum Behuf der ihnen aufgetragenen Dienstverrichtungen Verträge einzugehen, z. B. Lokale zu miethen, Bedürfnisse anzuschaffen ꝛc. In diesen Fällen handeln dieselben nicht vermöge der ihnen anvertrauten Staatsgewalt in dem auf dem Staatsverband beruhenden Verhältniß der Regierung zu den Regierten, sondern gleich anderen Staatsdienern in der Eigenschaft als Mandatare der Regierung, denen ein Theil der Staatsgewalt nicht zur Verfügung gestellt ist. Die Folgen, welche aus solchen Handlungen der Staatsbeamten hervorgehen, sind dieselben, die sich aus dem Verhalten und der Wirksamkeit der überhaupt mit der Versehung eines Staatsamtes nicht beauftragten Staatsdiener ergeben; hier aber sollen zunächst lediglich

die Verhältnisse untersucht werden, welche aus dem Verhalten und der Wirksamkeit der Staatsbeamten in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Theils der Staatsgewalt entspringen.

Zwischen der Regierung und den Unterthanen, als solchen, bestehen bereits auf dem Staatsverband beruhende Rechte und Pflichten, welche nicht von den einzelnen Staatsbeamten, sondern allein von dem Staatsoberhaupt, unter den durch die bestehenden Staatsgrundgesetze festgesetzten Formen und Bedingungen abgeändert werden können.

Der Staatsbeamte tritt durch die Uebertragung und Uebernahme des Staatsamtes in diese für ihn unabänderlich feststehenden Rechte und Pflichten der Regierung ein. Derselbe hat diese Rechte so auszuüben, und die Pflichten so zu erfüllen, wie solche bestehen, und ist weder befugt noch im Stande diese Rechte und Pflichten zu erweitern oder zu vermindern, und kann mithin auch hierüber keine Verträge abschließen, sondern muß sich lediglich und allein darauf beschränken, das zu thun, was ihm vermöge der bereits vorhandenen Rechte und Pflichten des übertragenen Staatsamtes zu thun zusteht und obliegt.

Soweit die Staatsbeamten ihre Obliegenheiten innerhalb der Grenzen des ihnen übertragenen Staatsamtes gehörig erfüllen, oder deren Verhalten und Wirksamkeit von der Regierung genehmigt ist, hat die Regierung unzweifelhaft für die aus dem Verhalten oder der Wirksamkeit der Staatsbeamten hervorgehenden Folgen einzustehen, es kann daher nur darüber Zweifel vorkommen, ob und in welcher Ausdehnung der gleiche Fall eintritt, wenn ein unrichtiges Verhalten oder Verfahren der Staatsbeamten stattgefunden hat, und ob und in welchen Fällen also ein Verschulden der Staatsbeamten einen Anspruch an die Regierung begründen kann.

Die Staatsbeamten sind beauftragt die, dem ihnen übertragenen Staatsamt anklebenden Obliegenheiten gehörig zu erfüllen, und es läßt sich nicht verkennen, daß dieselben dem ihnen ertheilten Auftrag nicht gemäß handeln, wenn sie den Obliegenheiten ihres Amtes nicht entsprechen, oder eine unrichtige Wirksamkeit oder gar Mißbrauch der ihnen anvertrauten Staatsgewalt eintreten lassen.

Der Gewaltgeber wird nun aber aus den Handlungen des Bevollmächtigten nur dann ver-

pflichtet, wenn der Bevollmächtigte dem ertheilten Auftrag gemäs gehandelt hat, und es kann mithin in Beziehung auf ein dem ertheilten Auftrag nicht gemäßes Verhalten oder Handeln der Staatsbeamten ein Anspruch an die Regierung nicht aus dem Mandatvertrag, sondern allein aus den Rechten und Pflichten abgeleitet werden, welche zwischen der Regierung und den Staatsgliedern bereits bestehen.

Aus der allgemeinen Verpflichtung der Regierung, das zur Erreichung der Staatszwecke Nöthige nach ihren Kräften zu thun, geht die Obliegenheit hervor, auch hinsichtlich der Wirksamkeit der Staatsdiener die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung der Staatszwecke für nöthig erachtet werden müssen.

Als nothwendig zur Bewirkung einer dem Zweck entsprechenden Wirksamkeit der Staatsbeamten muß es nun anerkannt werden, daß

1) die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Staatsämter gebildet, mit dem erforderlichen Personal besetzt und mit den Mitteln zur Bewirkung einer zweckmäßigen Thätigkeit ausgerüstet werden, daß

2) der Umfang des dem Staatsamt gegebenen Wirkungskreises, und hiermit der Umfang der dem Staatsbeamten mit der Uebertragung des Staatsamtes gegebenen Rechte und Pflichten fest bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, daß

3) die Uebertragung der Staatsämter nur an solche Personen stattfinde, welche die zu deren Versehung nöthigen Eigenschaften besitzen, mithin bei der Auswahl dieser Personen die Vorsorge vorausgehe, die eine richtige Auswahl zu sichern geeignet ist, und daß

4) eine fortwährende Oberaufsicht dahin wirke, daß die Staatsbeamten eine, den ihnen ertheilten Aufträgen entsprechende, zur Erreichung der Zwecke hinführende Thätigkeit eintreten lassen, und ein unrichtiges Verfahren möglichst abgewendet werde.

Hat die Regierung das in ihren Kräften Stehende gethan, um diesen Erfordernissen zu genügen, so ist von derselben Alles geschehen, was in ihrer Macht stand, und ihr zu thun oblag. Hierüber hinaus aber kann dieselbe nicht gehalten seyn, vielmehr ist hiermit Alles geleistet,

was in dem Staate geleistet werden kann, und worauf aus dem Staatsverband ein Anspruch zusteht.

Ist aber von der Regierung das ihr in diesen Beziehungen Obliegende nicht geschehen, und in dem einen oder dem anderen Punkte das in ihren Kräften Stehende unterlassen worden, so hat die Regierung das, was ihr zu thun oblag und worauf den Regierten ein Anspruch zustand, nicht gethan, und es muß dieselbe für alle Nachtheile einstehen, welche sich aus dieser Nichterfüllung obliegender Pflichten ergeben, und zwar nicht etwa, weil dieselbe das dem ertheilten Auftrag nicht gemäße Handeln oder Nicht-Handeln der Staatsbeamten zu vertreten hat, sondern allein wegen eigener Unterlassung und eigenen Verschuldens.

Ein begründeter Anspruch an die Regierung wird demnach stattfinden.

a) Wegen einer Unterlassung, einer Unthätigkeit oder eines Nichthandelns der Staatsbeamten, wenn der Staat eine der unter 1, 3, 4 aufgeführten Obliegenheiten nicht erfüllt, mithin das in Frage stehende Staatsamt ent-

weder gar nicht eingerichtet, oder solches nicht gehörig besetzt oder mit den erforderlichen Mitteln nicht ausgerüstet, oder bei der Auswahl der Staatsbeamten die als nöthig anerkannte Vorsorge nicht angewendet, oder die erforderliche Oberaufsicht nicht geführt hat.

b) Wegen unrichtigen Verfahrens der Staatsbeamten, wenn zu 3 oder 4 Unterlassung dadurch stattgefunden hat, daß die zur Sicherung tüchtiger Auswahl für nöthig erkannten Schritte nicht geschehen sind, oder die obliegende Oberaufsicht gar nicht oder mangelhaft geführt ist.

c) Wegen Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse oder Mißbrauchs der Staatsgewalt, wenn eine der unter 2, 3 und 4 aufgeführten Obliegenheiten unerfüllt gelassen, also entweder der Umfang des angewiesenen Wirkungskreises und der mit dessen Uebertragung ertheilten Rechte und Pflichten nicht gehörig festgestellt, oder nicht bekannt gemacht, oder das zur Sicherung tüchtiger Auswahl nöthige Verfahren nicht eingeschlagen, oder in der Führung der Oberaufsicht ein Mangel ein=

getreten ist, der auf den in Frage stehenden Fall Einfluß gehabt hat.

§. 19.

Kommt bei den, den Staatsdienern aufgetragenen Verrichtungen ein Verhältniß der Regierung zu den Regierten in dieser Eigenschaft und die hieraus hervorgehende Wirksamkeit der Staatsgewalt nicht in Betracht, so findet zwischen der Regierung und den Staatsdienern auf der einen Seite, und den Personen, mit welchen die Staatsdiener für die Regierung in Beziehungen treten, auf der anderen Seite, ein rein privatrechtliches Verhältniß statt, und es kann die Regierung in diesem Verhältniß durch die Staatsdiener, als Bevollmächtigte, Rechtsverhältnisse jeder Art eingehen, neue Rechte erwerben, schon vorhandene oder erworbene Rechte ausüben oder abändern, neue Pflichten übernehmen, und übernommene oder schon bestehende Pflichten erfüllen lassen. Allen Unterthanen steht ein rechtlich begründeter Anspruch darauf zu, daß alles dieses, soweit es die Staatszwecke erheischen, geschehe, indessen hat dieses staatsrechtliche Verhältniß auf

die rechtlichen Folgen, die aus dem Verhalten der Staatsdiener zwischen der Regierung und dem, mit dem Staatsdiener in ein Rechtsverhältniß getretenen Dritten hervorgehen, keinen Einfluß, vielmehr sind die Verhältnisse, welche aus dem Verhalten oder der Wirksamkeit der Staatsdiener für die Regierung zu diesen Dritten entstehen, durchaus nach den rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen, welche für den Mandat-Vertrag gelten.

Sechster Abschnitt.

Von den, in Beziehung auf den Staatsdienst, zur Sicherung der Interessen des Staats und der Unterthanen nöthigen Einrichtungen.

§. 20.

Die gemeinsamen Interessen des Staates und der Unterthanen erheischen es, daß

1) die Staatsdiener die zur Erreichung der Staatszwecke erforderliche Thätigkeit innerhalb des gegebenen Wirkungskreises den Staatszwecken entsprechend eintreten lassen, und daß

2) einem unrichtigen zweckwidrigen Verfahren der Staatsdiener, oder gar einem Mißbrauch der Staatsgewalt durch dieselben, wo möglich, vorgebeugt oder doch ohne Verzug Einhalt gethan werde.

Ein nothwendiges Erforderniß zur Erreichung dieser Zwecke ist zunächst eine genaue und zweckmäßige Abgrenzung und Feststellung des dienstlichen Wirkungskreises aller in Thätigkeit gesetzten Staatsdiener, und der mit der Uebertragung dieses Wirkungskreises eingeräumten Befugnisse, dann aber ganz hauptsächlich die Einführung und Handhabung einer kräftigen und thätigen Oberaufsicht.

Die der Oberaufsicht gestellte, oben angedeutete Aufgabe hat unverkennbar auf das Wohl aller Staatsglieder den größten Einfluß, und es muß daher in einem wohlgeordneten Staat dieser Einrichtung besondere Sorgfalt und Achtsamkeit gewidmet werden.

Die Zwecke, welche erreicht werden sollen, deuten die Mittel und die Befugnisse an, welche der mit Handhabung der obern Aufsicht beauftragten Behörde gegeben und eingeräumt seyn müssen, wenn deren Wirksamkeit einen entsprechenden Erfolg haben soll.

Dieselbe muß hiernach im Stande seyn, das Verhalten und die Wirksamkeit der Staatsdiener zu beobachten, und sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen, überall, wo sie es für nöthig hält,

Revisionen und Untersuchungen vorzunehmen, die Staatsdiener zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, einem unrichtigen Verfahren Einhalt zu thun, und die Anordnungen zu treffen, welche sich als nöthig ergeben, um zu besorgenden Nachtheilen vorzubeugen.

Zur Durchführung solcher Anordnungen und Erreichung der Zwecke kann die Anwendung von Strafen und selbst die einstweilige Zurückziehung der den Staatsdienern ertheilten Aufträge (Suspension) nöthig werden, und es läßt sich daher von der Oberaufsicht eine entsprechende Befugniß und Strafgewalt, in Beziehung auf die Staatsdiener, nicht trennen.

Schon die große Ausdehnung der Wirksamkeit macht es nöthig, daß das Staatsamt, mit welchem die Handhabung der Oberaufsicht auf die Staatsdiener verbunden wird, mit mehreren Personen besetzt werde, ausserdem aber ist diese Wirksamkeit in jeder Beziehung so äußerst wichtig, und mit einem so bedeutenden Einfluß verbunden, daß es auch in dieser Hinsicht nicht räthlich erscheint, dieselben in die Hände einer Person zu legen. Der gleiche Grund erheischt es, daß

das, die Oberaufsicht auf die Staatsdiener umfassende Staatsamt, nur geprüften, als durchaus zuverlässig anerkannten Personen, deren Tüchtigkeit und Rechtlichkeit bereits genügend bewährt ist, übertragen, und bei deren Auswahl durch besondere Achtsamkeit jede Besorgniß möglichst entfernt werde, daß auch bei dieser Behörde ein unrichtiges Verfahren, oder gar Mißbrauch der anvertrauten bedeutenden Gewalt stattfinden könne.

Um diese wünschenswerthe Vollkommenheit in möglichst hohem Grade leichter zu erreichen, und zugleich sonst zu besorgende Collisionen zu vermeiden, möchte sich die Vereinigung der auf solche Weise ausgerüsteten Oberaufsicht in der höchsten Potenz, mit der Staatsbehörde, als geeignet und zweckmäßig darstellen, welcher bereits eine Wirksamkeit in höchster Instanz anvertraut ist.

Eine solche höchste Behörde, wie z. B. der Staatsrath, der oberste Gerichtshof rc. ist im Staate bereits in gewisser Beziehung als vollkommen anerkannt, und es setzt das, solchen höchsten Behörden bereits gegebene Vertrauen nothwendig voraus, daß die Auswahl, der mit so bedeutenden Staatsämtern beauftragten Personen,

mit der möglichsten Vorsicht und Umsicht getroffen sey; es sind daher nicht unwichtige Gründe dafür vorhanden, daß die in Frage stehende, so höchst wichtige Wirksamkeit mit einer der erwähnten Staatsbehörden verbunden werde, von welcher vermöge ihrer Stellung die höchste Intelligenz erwartet werden muß.

In jedem Falle aber ist es durchaus erforderlich, daß in der, mit der Oberaufsicht auf die Staatsdiener beauftragten höchsten Behörde, die Oberaufsicht auf alle Staatsdiener vereinigt werde, und daß schon die Ausstattung und Zusammensetzung dieser Behörde Vertrauen erwecke, und zu der Erwartung berechtige, daß durch dieselbe gleichzeitig Schutz der Rechte der Staatsdiener und Schutz und Sicherung der Interessen des Staats und der Staatsbürger gegen Unfähigkeit oder bösen Willen der Staatsdiener in so kräftiger Weise stattfinden werde, wie solches nothwendig ist, wenn die Staatszwecke nicht gefährdet werden sollen.

§. 21.

Nicht unbestritten ist sodann die Frage, welche Grundsätze hinsichtlich der Ausdehnung des eigent-

lichen Staatsdienstes anzunehmen, und welche der als operae liberales bezeichneten Dienste für solche zu halten seyen, zu deren Erlangung die Zusicherung von Gehalten, Pensionen rc. für nöthig gehalten werden muß.

Der Staatsdienst ist lediglich und allein dazu bestimmt, dem Staate solche Dienste nach dem Bedarf zu sichern, welche in anderer Weise in der Regel nicht erlangt werden können, und es muß die Bestellung von Staatsdienern und der hiermit verbundene bedeutende Aufwand, ohne Rücksicht auf die Wünsche oder Interessen Einzelner, auf den Bedarf des Staates, und auf die Dienste, welche unter weniger lästigen Bedingungen dem Staate nicht verschafft werden können, beschränkt werden, weil eine weitere Ausdehnung einen, die Staatszwecke überschreitenden Aufwand, und hiermit eine über die Staatszwecke hinausgehende Belastung der Staatsbürger zur Folge haben würde.

Die hier allein in Betracht kommenden sogenannten operae liberales, deren der Staat bedarf, können füglich abgetheilt werden in solche, zu deren zweckmäsiger Leistung umfassendere Kennt-

nisse erforderlich sind, die nur durch mehrjähriges Studium und bedeutenden Kostenaufwand erlangt werden können; und in solche, welche, wenngleich operae liberales, doch keine besondere Befähigung, sondern eine gewisse Fertigkeit erheischen, die leichter erlangt werden kann, und in der Regel dermalen ziemlich allgemein angetroffen wird.

Die Dienste der ersten Art sind zu wichtig, als daß solche anderen, als ausgewählten Personen anvertraut werden könnten, und es wird durch das Interesse des Staats geboten, daß die zu solchen Dienstleistungen befähigten Personen, so weit der Staat deren Dienste bedarf, durch Bestellung als Staatsdiener und Zusicherung entsprechender Gehalte, dazu bestimmt werden, dem Staate ihre Dienste zu widmen.

Anders verhält es sich mit den Diensten der anderen Art, indem sich diese der Staat dermalen in der Regel leicht und zu jeder Zeit gegen eine blose Vergütung verschaffen kann, ohne durch Anstellung auf Lebenszeit, Zusicherung von Gehalten und Pensionen weitere Belastung zu übernehmen.

Die Ausdehnung des Staatsdienstes auf solche Dienstleistende scheint daher im Interesse des Staates nicht gradehin nothwendig, doch treten mehrere Rücksichten und nicht unwichtige Gründe ein, welche es erheischen, daß auch zuverlässige und besonders geeignete Dienstleistende dieser Art als wirkliche Staatsdiener mit festem Gehalt angestellt werden.

Die Dienste, welche für den Staat verrichtet werden, sind nemlich zum großen Theil so wichtig, daß solche in jeder Art der Verrichtung nur durchaus zuverlässigen Personen anvertraut werden können; außerdem wird in vielen Fällen Verschwiegenheit erfordert, welche von einem blosen Lohnarbeiter nicht zu erwarten ist; dann aber sind eingeübte Personen in vielen Beziehungen wirklich unentbehrlich, und endlich muß, um zuverlässige, eingeübte Dienstleistende zu erhalten, nothwendig eine gewisse Aussicht eröffnet seyn, wenn Dienstleistende dieser Art veranlaßt werden sollen, fortwährend dem Staate Dienste zu leisten.

So weit der Staat dergleichen zuverlässiger und eingeübter Dienstleistenden bedarf, wird deshalb die Aufnahme der dem Bedarf entsprechen-

den Anzahl geeigneter Personen in den Staatsdienst nöthig, eine weitere Ausdehnung des Staatsdienstes auf solche gewöhnliche Dienste aber kann mit den Interessen des Staates nicht wohl vereinigt werden, vielmehr sind dergleichen gewöhnliche Dienste, welche in früheren Zeiten als operae liberales angesehen wurden, nach den jetzt bestehenden Verhältnissen den operis illiberalibus gleich zu achten, und gleich diesen gegen Lohn nach dem Bedarf zu erlangen.

Siebenter Abschnitt.

Anwendung der entwickelten Grundsätze auf bestehende Verhältnisse.

§. 22.

Die sämmtlichen Dienstleistungen, welche hier in Betracht kommen, werden dermalen gewöhnlich in Hofdienste, Militairdienste und Civildienste abgetheilt. Dieselben Abtheilungen mögen darum auch hier angenommen und zum Grunde gelegt werden.

Die Frage, ob Hofdiener als Staatsdiener anzusehen seyen, ist verschieden beantwortet worden, indessen geht die vorherrschende, in vielen Staaten anerkannte und durchgeführte Ansicht dahin, daß Hofdienste nicht für solche Dienste, die dem Staate geleistet werden, und mithin Hofdiener nicht für Staatsdiener gehalten werden können.

Diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit führt jedoch zu weit, vielmehr ergiebt eine nähere Beleuchtung der Dienste, welche unter der allgemeinen Bezeichnung „Hofdienste" begriffen sind, daß in der Beschaffenheit dieser Dienste und in den Verhältnissen der Dienstleistenden eine sehr bedeutende Verschiedenheit stattfindet und daß bei manchen Hofdiensten allerdings alle Erfordernisse des eigentlichen Staatsdienstes zusammentreffen.

Das Anerkenntniß, daß das Bestehen eines wohlgeordneten Staates durch das Vorhandenseyn eines Staatsoberhauptes bedingt sey, hat das weitere Anerkenntniß nothwendig in seinem Gefolge, daß das Staatsoberhaupt mit allen Erfordernissen ausgestattet und ausgerüstet seyn muß, welche nöthig sind, damit dasselbe den eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten entsprechend, in Beziehung auf die inneren und äußeren Verhältnisse des Staates mit der gebührenden Würde und in einem der Stellung des Staatsoberhauptes angemessenen Glanze auftreten kann.

Hierzu gehört ganz hauptsächlich die Bildung einer nächsten Umgebung des Stadtsoberhauptes

durch Personen, welche vermöge ihrer Ausbildung und Kenntnisse im Stande sind, allen Anforderungen zu entsprechen, die an die nächste Umgebung des Staatsoberhauptes mit Recht gestellt werden können und müssen, folglich eine würdige, anständige und nützliche Gesellschaft des Staatsoberhauptes abzugeben, und alle Dienstverrichtungen mit gebührendem Anstand zu übernehmen vermögen, deren das Staatsoberhaupt in dieser seiner Eigenschaft zur Erhaltung des in der Nähe des Staatsoberhauptes für nothwendig gehaltenen Ceremoniels bedarf.

Alle diese Dienste werden unverkennbar dem Staatsoberhaupt in dieser Eigenschaft geleistet, das Staatsoberhaupt bedarf derselben nicht für seine Person, sondern in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, und es läßt sich nicht wohl läugnen, daß diese Dienste im Interesse des Staates liegen, daß das Interesse des Staates es erheischt, daß das Staatsoberhaupt diese Dienste anordne und leisten lasse, und daß mithin durch diese Dienstverrichtungen in der That dem Staate Dienste geleistet werden, die nach Maasgabe der dermalen bestehenden Staatsein=

richtungen, und der Anforderungen der gebildeteren Staaten gegen einander unverkennbar für unentbehrlich gehalten werden müssen.

Daß nun aber diese Dienstleistungen keine andere als operae liberales seyn können, ergiebt sich aus deren Zweck und Bestimmung von selbst. Die Personen, welche solche übernehmen, sollen nemlich eine anständige und nützliche Umgebung des Staatsoberhauptes bilden, und allen Anforderungen entsprechen, welche an die nächste Umgebung des Staatsoberhaupts nur immerhin gestellt werden können. Dieselben müssen also mit allen Regeln der feinen Lebensart durchaus vertraut seyn, vielseitige wissenschaftliche Kenntnisse besitzen, und überhaupt eine so vollständige Ausbildung erlangt und sich angeeignet haben, daß sie überall als unterrichtete, gebildete Personen zu gelten im Stande sind. Soll allen diesen Anforderungen auf eine dem Interesse des Staates und den Staatszwecken förderliche Weise ein Genüge geleistet werden, so ist es erforderlich, daß die nöthige Ausbildung und Zuverlässigkeit nicht allein durch eine mühsame und kostspielige Vorbereitung erlangt werde, sondern auch Erfahrung

hinzukomme; deshalb ergiebt es sich als zweckmäsig, daß das Staatsoberhaupt sich diese Dienstleistungen ununterbrochen zu verschaffen suche, und hierzu geeignete Personen für ihre Lebenszeit annehme, indem nur auf diese Weise in der Regel die Dienstleistungen in wünschenswerther Vollkommenheit erlangt und geeignete Personen dazu veranlaßt werden können, sich diesen Dienstleistungen ganz zu widmen, und zur Erlangung der hierzu nöthigen Kenntnisse Kosten aufzuwenden.

In Beziehung auf diese eben beschriebenen Dienstleistungen sind unläugbar die Erfordernisse des eigentlichen Staatsdienstes vorhanden, und es können demnach solche Salararii, welche die Verbindlichkeit übernommen haben, dem Staatsoberhaupt Dienste zu leisten, deren das Staatsoberhaupt in dieser Eigenschaft bedarf, und deren Verrichtung eine vorher erlangte höhere Ausbildung voraussetzt, in dem Falle auf keine Weise davon ausgeschlossen werden, als Staatsdiener zu gelten und an den Rechten der Staatsdiener Theil zu nehmen, wenn von ihnen den allgemeinen Erfordernissen entsprochen worden ist,

welche nach den in dem betreffenden Staat bestehenden Bestimmungen die Aufnahme in den Staatsdienst überhaupt bedingen.

In der Regel gehören die sämmtlichen eben bezeichneten Dienstleistungen, deren das Staatsoberhaupt als solches bedarf, ausschlieslich den sogenannten Ober-Hof-Chargen an, und es möchte den Inhabern dieser Stellen, welche ganz eigentlich den Hof des Staatsoberhauptes in dieser Eigenschaft bilden, vorzugsweise die Bezeichnung Hofdiener gebühren.

Dagegen gestalten sich die Verhältnisse der übrigen sogenannten Hofdiener durchaus verschieden, indem zunächst operae illiberales hier gar nicht in Betracht kommen können, dann aber in Beziehung auf diejenigen Dienste, die zwar für operae liberales zu halten sind, aber dem Staatsoberhaupt lediglich für seine Person, nicht aber in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet werden, das erste Erforderniß mangelt, daß nemlich die Dienste als dem Staate geleistete Dienste müssen angesehen werden können. Die hierher gehörigen Dienstleistenden sind demnach für Staatsdiener in keiner Weise zu halten, und es möchte

nicht unpassend seyn, wenn denselben der Bestimmung ihrer Dienstleistungen entsprechend, die unterscheidende Bezeichnung „Diener des Hauses" beigelegt würde.

§. 23.

Die Militärdienste sind unverkennbar lediglich und allein zur Erreichung der Staatszwecke bestimmt und es ist bei denselben unzweifelhaft das erste Erforderniß vorhanden, daß solche dem Staate geleistet werden.

Die dem Militär angehörigen Dienste sind entweder solche, welche die Regierten in dieser ihrer Eigenschaft persönlich zu leisten haben, oder solche, welche durch die zur Erreichung der Staatszwecke gegebenen Mittel erlangt werden.

Die persönlichen Dienstleistungen der Unterthanen sind Landfolgedienste, deren Leistung den Unterthanen, vermöge der aus dem Staatsverband hervorgehenden Pflichten, in ihrer Eigenschaft als Unterthanen obliegt. Diese Dienste können nur solche seyn, welche in der Regel ein Jeder zu leisten im Stande ist, also operae illiberales, auch werden dieselben nicht zur un-

unterbrochen fortgesetzten fortwährenden Leistung, sondern nur für gewisse Zeit, soweit die nach den bestehenden Staatseinrichtungen obliegende Dienstpflicht geht, übernommen.

Bei diesen Dienstleistungen sind die Erfordernisse des eigentlichen Staatsdienstes nicht vorhanden.

Von denjenigen Dienstleistungen sodann, welche nicht auf der aus dem Staatsverband entspringenden Pflicht der Staatsglieder, sondern auf besonders eingegangener Verpflichtung beruhen, und durch die von den Staatsgliedern zur Erreichung der Staatszwecke gegebenen Mittel erlangt werden, gehören dem eigentlichen Staatsdienste nicht an, solche Dienste, welche in der Regel stets gegen eine übliche Vergütung zu haben sind, operae illiberales, sowie solche Dienste, welche nicht ununterbrochen, sondern zur Verrichtung einzelner Geschäfte, und Besorgung einzelner Aufträge lediglich für die bezeichneten Geschäfte übertragen und übernommen werden, wenn gleich zur Leistung dieser Dienste eine höhere Intelligenz erfordert wird, und dieselben als operae liberales angesehen werden können.

Für Staatsdiener sind also namentlich nicht

zu halten, angeworbene Soldaten und alle diejenigen, welche zur Leistung untergeordneter Dienste im Militärdienste angenommen werden, ferner nicht Handwerker, Lieferanten, Lehrer, welche für gewisse Zeit die Ertheilung von Unterricht übernommen haben, Anwälte, denen die Führung gewisser Prozesse oder die Besorgung bestimmter Angelegenheiten übertragen ist, Aerzte, welche nur für einzelne Fälle zugezogen sind, Stückgieser, Waffen-Fabricanten, Bauunternehmer ꝛc.

Vorhanden aber sind die Erfordernisse des eigentlichen Staatsdienstes bei Lehrern, Aerzten, Anwälten, welche als Salararii die Verbindlichkeiten zu fortgesetzten Dienstleistungen für den Staat übernommen haben, bei Predigern für das Militär und bei Offizieren.

Den Offizieren liegt gewöhnlich die zweifache Dienstverrichtung ob, daß dieselben Lehrer, Instrukteurs sind, und ihnen zugleich die Verfügung über die Militärmacht in bestimmten Grenzen überlassen ist. So weit der letztere Fall eintritt, sind die Offiziere für die Dauer dieses Verhältnisses Inhaber eines Theiles der Staatsgewalt, also Staats*beamte*, und treten in Beziehung

auf diese Dienstverrichtungen in alle Verhältnisse der Staatsbeamten ein.

§. 24.

Die dem sogenannten Civildienst angehörenden Dienste umfassen die gesammte Wirksamkeit der Regierung in der Rechtspflege, in der inneren Verwaltung, in dem Finanzwesen, und in den Verhältnissen des Staates nach Aussen.

Die hierher gehörigen Dienstleistungen theilen sich ab:

1) in die Dienstverrichtungen der Staatsbeamten, die ein Staatsamt zu versehen haben, und
2) in die Dienstverrichtungen derjenigen, denen die Versehung eines Staatsamtes nicht übertragen ist.

Eine besondere Abtheilung der Staatsbeamten mit eigenthümlichen Verhältnissen bilden diejenigen Staatsbeamten, die mit der Handhabung der Rechtspflege beauftragt sind.

In der Regel steht fest, daß diejenigen, welche Aufträge übernommen haben, gehalten sind, sich nach den Bestimmungen des Gewaltgebers zu achten, und die ihnen aufgetragenen Geschäfte

nach den Vorschriften des Gewaltgebers zu verrichten, ohne Rücksicht darauf, ob das durch den Auftrag vorgezeichnete Verhalten oder Verfahren mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmt oder nicht.

Mit alleiniger Ausnahme der für die Rechtspflege bestellten Staatsbeamten, findet dieses auf alle Staatsdiener Anwendung, dergestalt, daß dieselben sämmtlich sich nach den Bestimmungen der vorgesetzten Staatsbehörden oder der Regierung zu achten, und alle ihnen aufgetragenen Geschäfte so zu besorgen, und hierbei so zu verfahren haben, wie die Regierung solches vorgeschrieben hat oder vorschreibt. Anders verhält es sich mit den für die Rechtspflege bestellten Staatsbeamten, indem deren Auftrag dahin geht, in allen zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Fällen ihre eigene Ansicht darüber, was sie nach den bestehenden Gesetzen für Recht halten, auszusprechen, und ihnen obliegt, hierbei lediglich ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, und weder der Regierung noch den Vorgesetzten irgend einen Einfluß auf ihre Erkenntnisse darüber, was sie in gegebenen Fällen für Recht erklären, oder als Recht aussprechen zu müssen glauben, zu gestatten.

Der Grund dieser in allen wohleingerichteten Staaten bestehenden Einrichtung liegt darin, daß der Staat oder die Regierung häufig selbst bei entstehenden Fragen über Rechte und Pflichten betheiligt ist, und der Staatszweck: Sicherheit der Personen und des Eigenthums, gefährdet werden könnte, wenn es nicht unbetheiligten Personen überlassen wird, über entstandene Zweifel selbstständig nach eigener wohlerwogener Ueberzeugung zu entscheiden.

Im eigenen wohlverstandenen Interesse der Regierung und des Staates liegt es also, und durch die Obliegenheit, für Erreichung der Staatszwecke zu sorgen, wird es geboten, daß die Staatsbeamten, denen die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist, in der Ertheilung der Erkenntnisse durchaus unabhängig seyen, und von denselben ohne Rücksicht darauf, wer die Betheiligten sind, ein gültiges verbindliches Urtheil über erhobene Fragen erlangt werden könne.

Irgend eine Einwirkung darauf, was und wie von diesen Staatsbeamten in gegebenen Fällen zu erkennen sey, oder irgend eine Vorschrift in dieser Hinsicht kann demnach mit den

Staatszwecken für vereinbarlich nicht gehalten werden, wohl aber steht der Regierung nicht allein das Recht zu, sondern es liegt derselben auch sogar die Pflicht ob, darauf zu halten und dafür zu sorgen, daß die Behörden bestehen und tüchtig besetzt sind, welche für nöthig erachtet werden, um ein solches Urtheil zu erhalten, das allenthalben im Staate als vollkommen und über jede Anfechtung erhaben unzweifelhaft feststehend anerkannt werden muß, und daß alle für die Rechtspflege bestellten Staatsbeamten in der Versehung ihres Amtes die erforderliche Thätigkeit eintreten lassen, und hierauf den nöthigen Fleiß verwenden.

Alle Staatsbeamten, welche Auftrag erhalten haben, über vorkommende Rechtsfragen ihr Urtheil abzugeben, leisten dem Staate operas liberales, und haben die Verbindlichkeit übernommen, dem Staate fortwährend Dienste zu leisten.

Das gleiche Verhältniß tritt hinsichtlich aller übrigen Staatsbeamten ein, denen die Versehung eines Staatsamtes übertragen und hiermit ein Theil der Staatsgewalt anvertraut ist.

Für Staatsdiener sind mithin ganz unzweifelhaft zu halten Minister, Mitglieder und Direktoren der höheren Collegien, Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamte.

Um sodann darüber zu entscheiden, welche dienstleistende Personen, denen die Versehung eines Staatsamtes nicht übertragen ist, für Staatsdiener zu halten seyen, muß darauf zurückgegangen werden,

a) ob dieselben dem Staate Dienste leisten,
b) ob diese Dienste operae liberales sind, und
c) ob die Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verbindlichkeit, dem Staate fortwährend Dienste zu leisten, stattgefunden hat.

Vorhanden sind diese Erfordernisse bei denjenigen, welche fortwährend dem Staate in Beziehung auf seine Verhältnisse zu anderen Staaten Dienste leisten, die nicht gemeine Kenntnisse voraussetzen, und es werden demnach namentlich Botschafter, Gesandte, Legationsräthe und Legationssekretare ꝛc. als Staatsdiener anzusehen seyn, sofern nicht etwa nur zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts Auftrag ertheilt und übernommen ist. Im letzteren Fall ist der Dienst-

leistende lediglich ein Bevollmächtigter der Regierung, nicht aber Staatsdiener.

Ferner treffen jene Erfordernisse zusammen, bei allen sogenannten Subalternen, deren Dienstverrichtungen eine höhere Intelligenz voraussetzen, wie z. B. Sekretare, Archivare, Aktuare, Registratoren, Buchhalter ꝛc.

Endlich sind hiernach für Staatsdiener zu halten, Direktoren und Mitglieder von allen Staatsbehörden, welchen ein Theil der Staatsgewalt nicht übertragen ist; die zu fortgesetzten Dienstleistungen bei Staatsanstalten oder für den Staat angestellten Lehrer, Prediger, Aerzte, Anwälte, Baumeister, Ingenieure, so wie solche Verwalter von Staatsanstalten, Werken ꝛc., die in der Versehung ihres Dienstes operas liberales zu leisten haben. Hierher gehören namentlich die leitenden Vorsteher von öffentlichen Straf- und Arbeitsanstalten, von Heil- und Versorgungsanstalten, von Berg-, Salz- oder Hüttenwerken des Staates, die mit der Verwaltung der Staatsforste, Jagden und Fischereien, sowie des sonstigen Staatseigenthumes beauftragten Personen, die Vorsteher von Muster-Wirthschaften, Land-

gestüten, landwirthschaftlichen und gewerblichen Einrichtungen und Anstalten rc.

Dagegen können den eigentlichen Staatsdienern nicht beigezählt werden, alle diejenigen, in Beziehung auf deren Dienstverrichtungen die obigen Erfordernisse nicht sämmtlich vorhanden sind, also nicht

a) Aufwärter, Boten, Amtsdiener, Polizeidiener, Gefangenwärter, Executanten, Pedellen, blose Abschreiber rc., denn sie leisten keine operas liberales, auch nicht

b) Lehrer, Prediger, Anwälte, Aerzte, Baumeister rc., welche zu Dienstverrichtungen für Gemeinden, Städte, Anstalten, die nicht Staatsanstalten sind, angenommen worden, denn dieselben leisten nicht unmittelbar dem Staat Dienste, wenn gleich ihre Dienstleistungen mittelbar dem Staate nützlich seyn können; endlich nicht

c) Lehrer, Anwälte, Aerzte, Baumeister, Ingenieure und andere Techniker, welche für den Staat nur einzelne Dienstverrichtungen, die Besorgung einzelner Aufträge übernommen haben, denn hier mangelt die Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verbindlichkeit, dem Staat fortgesetzte Dienste zu leisten.

In derselben Verlagshandlung ist erschienen:

Landau, G., die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. 3r Band mit lith. Abbildungen mehrerer Burgen und 4 Stammtafeln. 8. 1836. 1 Thl. 16 Gr.

Murhard, Hofr., Fr., die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des 19ten Jahrhunderts. gr. 8. 1831. Geh. 1 Thlr. 21 Gr.

— Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen, dargestellt nach Maßgabe der einzelnen Paragraphen der Verfassungsurkunde. Auch unter dem Titel: die Kurhessische Verfassungsurkunde erläutert und beleuchtet nach Maßgabe ihrer einzelnen Paragraphen. Ein Handbuch für Landstände, Geschäftsmänner, konstitutionelle Staatsbeamte und Staatsbürger. 2 Abth. gr. 8. 1834. 4 Thr. 16 Gr.

— die Initiative bei der Gesetzgebung. Beleuchtung der politischen Frage: Wer soll die Gesetze vorschlagen in der Staatsgesellschaft, nebst einem Anhange: Von der Uebung des Petitionsrechts durch öffentliche Volksversammlungen und freie Vereine. gr. 8. 1833. Geh. 1 Thr. 21 Gr.

— Das Königliche Veto. Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der konstitutionellen Monarchie. gr. 8. 1832. Geh. 1 Thr. 21 Gr.

— die Volssouverainität im Gegensatze der sogenannten Legitimität. gr. 8. 1831. Geh. 1 Thlr. 21 Gr.

Schüßler, J., actenmäßige Darstellung verschiedener Straf-Rechtsfälle aus der neuesten Zeit, nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte

zu Cassel und Fulda, sowie des kurhessischen Ober-Appellationsgerichts, bearbeitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen. Erstes Bändchen, gr. 8. 1836. 18 Gr.

Das zweite Bändchen ist unter der Presse.

Ueber das mündliche und öffentliche Verfahren in Criminalsachen (vom Ob. App. Rath J. H. Bender). 8. 1821. 10 Gr.

Ueber den Werth und Unwerth der Mathematik, als Mittel der höhern geistigen Ausbildung. Aus dem Englischen. 8. 1836. Geh. 10 Gr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meisterlin, Johann Friedrich,

Die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen

Cassel 1838

Pol.g. 1039 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771551-9